

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GVEVLG)

A) Problem

1. Mit der Gründung des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wurden Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Staatsverwaltung verändert.

Neben den traditionellen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, des Veterinärwesens und der Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind dem Geschäftsbereich Aufgaben in der Umweltmedizin zugewiesen worden, in der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts.

Durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) wurden bei den Landratsämtern die „Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ errichtet, die die Aufgaben der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter, als staatliche Veterinärämter und als Lebensmittelüberwachungsbehörden wahrnehmen, sowie die von den seinerzeitigen Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung (jetzt: Landwirtschaftsämter) in der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommenen Aufgaben.

Mit der Errichtung der Ämter wurde das Ziel verfolgt, diese sachlich eng zusammenhängenden Bereiche zu verbinden.

Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten in diesen Bereichen sind bislang in mehreren Landesgesetzen geregelt, insbesondere im

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G)
- Lebensmittelüberwachungsgesetz vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-A)
- Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E)
- Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S)
- Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVRF) vom 20. Juli 2001 (GVBl S. 389, BayRS 7880-2-G).

2. Am 20. Juli 2000 wurde das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG, BGBl I S. 1045) erlassen, das das Bundesseuchengesetz ablöst. Da das neue Gesetz die Aufgaben und Befugnisse zum Teil anders regelt, bestehen Überschneidungen mit den Bestimmungen des Gesundheitsdienstgesetzes.
3. Im öffentlichen Veterinärwesen erfordern die unterschiedlichen Themenkreise zum Teil ein sehr spezielles Fachwissen auf den Gebieten der Fleisch- und Lebensmittelhygiene, des Tierschutzes, der Tierseuchen oder auf dem Gebiet der Qualitätssicherung für Betriebe und Einrichtungen, die im Auftrag des Staates oder der kommunalen Gebietskörperschaften tätig sind.

Zur Unterstützung der Fach- und Vollzugsbehörden hat das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zum 1. Januar 2002 daher den Mobilen Veterinärdienst Bayern eingerichtet. Dieser besteht aus einer Koordinierungsstelle bei der Regierung von Niederbayern sowie aus den durch das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz den übrigen Regierungen zugewiesenen Fachkräften (14 Veterinärmediziner, ein Jurist).

Derzeit kann der Mobile Veterinärdienst Bayern den Fach- und Vollzugsbehörden nur beratend und unterstützend zur Seite stehen. Für Vollzugshandlungen im Rahmen von Schwerpunktkontrollaktionen oder in Krisenfällen fehlt bislang die Rechtsgrundlage.

4. Im Laufe der Jahre hat sich auch in anderen Bereichen des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Ernährungsberatung, sowie der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle ein punktueller Regelungs- oder Novellierungsbedarf ergeben:
 - a) Von kreisfreien Gemeinden und Landratsämtern wurde der Wunsch geäußert, in der Gesundheitsprävention oder der Ernährungsberatung zusammenzuarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Diese Art der Zusammenarbeit ist vor dem Hintergrund der Erschließung von Synergieeffekten zweckmäßig. Da es sich hier um staatliche Aufgaben handelt, müsste das Landratsamt als Staatsbehörde die Vereinbarung schließen. An den in Betracht kommenden Formen kommunaler Zusammenarbeit können sich nach geltender Rechtslage jedoch nur kommunale Gebietskörperschaften beteiligen.
 - b) Das vorhandene staatliche oder kommunale Personal reicht nicht immer aus, um die vielfältigen Kontrollpflichten zu erfüllen. Zum Teil handelt es sich dabei um standardisierte Kontrollen (z.B. Probennahme nach genau bestimmten Kontrollplänen und Verfahren), die auch zuverlässige Personen des Privatrechts erfüllen können. Im Gesetz soll eine entsprechende Beleihungsmöglichkeit geschaffen werden.
 - c) Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich ein neuer, weiterer Rahmen für die Warnung vor gefährlichen Produkten und die Information der Öffentlichkeit.

- d) In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Bestimmung notwendig ist, nach der Anordnungen im Lebensmittelrecht, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Vollziehungsanordnungen der Behörden im Einzelfall sind insbesondere an formale Kriterien geknüpft, die nicht selten zur Aufhebung durch das Gericht und so zu Verzögerungen beim effektiven Schutz der Verbraucher geführt haben.
- e) Durch die landesweite Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern beim Vollzug des Futtermittelrechts wurde die Frage aufgeworfen, ob die Regierung von Oberbayern damit auch zur landesweiten Fachaufsichtsbehörde und zur staatlichen Aufsichtsbehörde über die für die Entnahme der Futtermittelproben zuständigen kreisfreien Gemeinden und Landratsämter geworden ist. Durch die geltenden Vorschriften des Kommunalrechts lässt sich diese Frage nicht zweifelsfrei beantworten.

B) Lösung

Es soll eine umfassende Novelle auf den Gebieten des Rechts des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Ernährung und des Verbraucherschutzes erfolgen. In einem Fachgesetz sollen die Regelungen zu den Aufgaben und zu den Befugnissen sowie zur Behördenorganisation zusammengefasst werden. Das Gesetz soll insbesondere das Gesundheitsdienstgesetz, das Lebensmittelüberwachungsgesetz, Teile des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 und die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts ablösen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Mit Ausnahme der Einrichtung des Mobilen Veterinärdienstes Bayern kommen durch das Gesetz auf den Staat keine zusätzlichen Kosten zu. Die Planstellen für den Mobilen Veterinärdienst Bayern sind bereits im Stellenplan für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ausgewiesen (Nachtragshaushalt 2001/02). Die Personalvollkosten der derzeit eingesetzten 15 Beschäftigten belaufen sich auf ca. 1.370.000 € pro Jahr. Soweit Beschäftigte teilabgeordnet werden, kann nur ein Teil dieses Aufwands dem Gesetz zugerechnet werden. Die Größenordnung der Teilabordnung kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Hinzu kommen Reisekosten, deren Höhe noch nicht abgeschätzt werden kann. Die Höhe der Reisekosten ist davon abhängig, wie viele Einsatzfälle auf den Mobilen Veterinärdienst Bayern zukommen und davon, wo sich die Einsatzorte befinden. Die Kosten der Teilabordnung sowie die Reisekosten werden aus vorhandenen Mitteln gedeckt.

Im Übrigen löst das Gesetz keinen zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand für den Staat aus. Die beschriebenen Aufgaben in den Bereichen Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung, Vollzug des Futtermittelrechts und in der Lebensmittelüberwachung werden durch den Staat schon seit langem wahrgenommen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gesundheitsdienstgesetzes werden die Aufgaben lediglich detaillierter dargestellt. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung bleibt unverändert. Auch die Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Aufklärung, Information und Beratung im Sinn des Art. 8 des Gesetzentwurfs sind keine neue Aufgabe, sondern lediglich ein schon bisher bestehender Annex zu den im Detail aufgeführten Fachaufgaben.

Keine wesentlichen zusätzlichen Kosten wird die ebenfalls neu im Gesetz aufgenommene Regelung zur Information der Öffentlichkeit (Art. 26 des Gesetzentwurfs) über Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz auslösen. Hierbei handelt es sich zwar um eine neue Befugnis der Lebensmittelüberwachungsbehörden, doch kommt die Information der Öffentlichkeit nur in den Fällen in Betracht, in denen die Lebensmittelüberwachungsbehörden ohnehin ein Bündel von Maßnahmen nach Art. 24 des Gesetzentwurfs (früher Art. 2 Lebensmittelüberwachungsgesetz) erlassen müssen. Die zusätzliche Möglichkeit, die Öffentlichkeit informieren zu können, bindet keine personellen oder sächlichen Mittel. Umgekehrt werden die Lebensmittelüberwachungsbehörden durch eine andere Regelung entlastet: Durch den gesetzlich geregelten Sofortvollzug in Art. 24 Abs. 6 des Gesetzentwurfs für Anordnungen, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, verringert sich der Verwaltungsaufwand, weil die Behörden bisher in diesen Fällen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts in jedem Einzelfall schriftlich begründen mussten.

2. Kommunen

Auf die Kommunen kommen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten zu, da das Gesetz ihnen keine neuen Aufgaben auferlegt oder bestimmte organisatorische Maßnahmen abverlangt.

- Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 enthält der Gesetzentwurf keine organisatorischen Vorgaben für die Bildung der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.
- Die Mitwirkung an der Information und Beratung in Fragen des Gesundheits- und Veterinärdienstes, der Sicherheit von Lebensmitteln (Art. 8 des Gesetzentwurfs) sowie die Aufgaben in der Gesundheitsförderung und der Prävention (Art. 9 des Gesetzentwurfs) gehörten schon nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 Gesundheitsdienstgesetz zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Hinsichtlich der Sicherheit von Futtermitteln handelt es sich um eine Annexaufgabe zum Vollzug nach Art. 29 des Gesetzentwurfs mit dem Ziel, Rechtsverstöße im Vorfeld zu verhindern.
- Die Aufgaben in der Ernährungsberatung (Art. 8, 14 des Gesetzentwurfs) und beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) sind zum 30. Januar 2001 auf die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden übergegangen.

- Risikoanalyse, Risikobewertung und die Risikokommunikation (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) waren schon von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GDG erfasst. Diese Instrumente können im Übrigen dazu beitragen, knappe Ressourcen besser einzusetzen (Schwerpunktsetzungen im behördlichen Handeln, Möglichkeit des frühzeitigen Eingreifens).
- Die Gesundheitsberichterstattung (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) als Mittel der regelmäßigen Lagebeurteilung und als Ausgangspunkt gesundheitspolitischer Entscheidungen gehörte bereits nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GDG zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Neu ist die Unterstützung durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- Die Erstellung von Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) war bereits nach Art. 5 GDG Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdiensts.
- Die Regelungen über die Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht (Art. 12 des Gesetzentwurfs) wurden inhaltlich unverändert aus dem Gesundheitsdienstgesetz (Art. 10, 14 GDG) übernommen.
- Die Aufgaben im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung und Beratung (Art. 13 des Gesetzentwurfs) entsprechen denen nach Art. 11 GDG.
- Der umweltbezogene Gesundheitsschutz (Art. 15 des Gesetzentwurfs) gehörte bereits gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GDG zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Die Aufgaben und Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes (Art. 16, 17 des Gesetzentwurfs) gehörten ebenfalls zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem Gesundheitsdienstgesetz (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4, Art. 8, 9 GDG).
- Die Regelung über die krankenpflegerischen Tätigkeiten (Art. 18 des Gesetzentwurfs) wurden unverändert aus Art. 10 a GDG übernommen.
- Die Veterinäraufgaben nach Art. 19 des Gesetzentwurfs sowie die Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken (Art. 20 des Gesetzentwurfs) gehen nicht über die bisher bestehenden Aufgaben i. S. von Art. 13 und 14 GDG hinaus.
- Hinsichtlich der neu ins Gesetz aufgenommenen Möglichkeit zur Information der Öffentlichkeit über Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Art. 26 des Gesetzentwurfs) darf auf die Ausführungen zu den Kosten für den Staat verwiesen werden. Im Übrigen wird die Information der Öffentlichkeit in der Praxis überwiegend durch das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen.

Die Aufgaben im Bereich der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts und der damit verbundene erhöhte Personalbedarf wurden bereits mit Art. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 begründet. Den kreisfreien Gemeinden wurde ein Wahlrecht zugestanden, ob sie die Übertragung dieser Aufgaben wünschen (vgl. Art. 5 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001). Soweit den kreisfreien Gemeinden die Aufgaben in der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen worden sind, erfolgt ein Finanzausgleich nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz.

Auch die Regelung des Art. 4 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs, wonach den unteren Behörden für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel Fachkräfte des höheren Dienstes (Ärzte, Tierärzte und Ernährungswissenschaftler bzw. Ökotrophologen) sowie das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören müssen, belastet die Kommunen nicht mehr als die bisher geltende Regelung in Art. 4 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 GDG. Schon nach dieser Bestimmung mussten den Gesundheits- bzw. Veterinärämtern Ärzte, Tierärzte sowie das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören. Durch die Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der Futtermittelkontrolle und der Ernährungsberatung nach Art. 5 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 und die entsprechenden Übertragungsverordnungen gehörte das dafür erforderliche Fachpersonal (also insbesondere auch die Ernährungswissenschaftler bzw. Ökotrophologen) schon zu dem nach Art. 4 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 GDG erforderlichen Fachpersonal. Die neuen Regelungen in Art. 4 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs stellen keine neue Personalbedarfsforderung auf, sondern haben nur klarstellende Wirkung. Im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen besteht die Verpflichtung zudem nur im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel.

Der Gesetzentwurf eröffnet zudem Wege, wie sich der Personal- und Sachaufwand der Kommunen reduzieren lässt:

- Kreisfreien Gemeinden und Landratsämtern wird die Möglichkeit eingeräumt, Vereinbarungen zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu schließen. Die entsprechende Verordnung zur Umsetzung soll unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes erlassen werden. Durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung können Synergieeffekte erschlossen werden, durch die Personal- und Sachmittel eingespart werden können.
- Es wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die die Übertragung von den Kommunen bereits jetzt obliegenden Kontrollaufgaben im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie des Infektionsschutzrechts (z.B. Trinkwasserüberwachung) auf private Unternehmen erlaubt.
- Der Mobile Veterinärdienst Bayern soll auch für die kommunalen Behörden Kontrollkonzepte entwickeln. Die Kommunen werden von dieser Aufgabe entlastet. Soweit der Mobile Veterinärdienst Bayern im Rahmen der Gefahrenabwehr nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzentwurfs anstelle der sonst zuständigen Behörde tätig wird, werden die Kommunen dadurch nicht belastet. Vielmehr wird der Staat als Rechtsträger des Mobilien Veterinärdienstes für die Kosten solcher Maßnahmen aufkommen.

3. Bürger

Auf die Bürger kommen keine zusätzlichen Kosten zu.

4. Wirtschaft

Auf die Wirtschaft kommen keine zusätzlichen Kosten zu. Insbesondere werden die Verbände, die auf den Gebieten der Gesundheitsprävention, der Ernährungsberatung oder des Verbraucherschutzes tätig sind, durch das Gesetz nicht stärker in Anspruch genommen. Durch das Gesetz sollen lediglich vorhandene Aktivitäten gebündelt und gegebenenfalls koordiniert werden.

Aus den Befugnissen nach Art. 25 und 26 des Gesetzentwurfs, die Öffentlichkeit über drohende Gesundheitsgefahren und bedenkliche Erzeugnisse unter Nennung der Erzeuger und Inverkehrbringer umfassender zu warnen und zu informieren, können sich im Einzelfall nicht quantifizierbare Einbußen für die Wirtschaft ergeben. Diese Einbußen sind jedoch eine hinzunehmende Folge des gebotenen Schutzes höherwertiger Rechtsgüter. Zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Betriebe in diesen Fällen selbst die Ursache für die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit gesetzt haben, indem sie Produkte auf den Markt gebracht haben, die gegen rechtliche Gebote verstoßen. Im Übrigen werden berechnete Interessen der Wirtschaft im Rahmen der Ermessensausübung auch weiterhin angemessen berücksichtigt werden.

Gesetzentwurf

**über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-
dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz so-
wie die Lebensmittelüberwachung (GVEVLG)**

Amtliche Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Aufgabenträger
- Art. 3 Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz
- Art. 4 Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz
- Art. 5 Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz
- Art. 6 Zusammenwirken
- Art. 7 Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung

Zweiter Teil. Aufgaben und Befugnisse

I. Abschnitt. Allgemeine Aufgaben

- Art. 8 Allgemeine Aufklärung und Information
- Art. 9 Gesundheitsförderung und Prävention
- Art. 10 Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung
- Art. 11 Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen
- Art. 12 Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten

II. Abschnitt. Gesundheitsaufgaben und Ernährungsberatung

- Art. 13 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung
- Art. 14 Ernährungsberatung
- Art. 15 Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- Art. 16 Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes

Art. 17 Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes

Art. 18 Krankenpflegerische Tätigkeiten

III. Abschnitt. Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle

Art. 19 Veterinäraufgaben

Art. 20 Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

Art. 21 Mobiler Veterinärdienst Bayern

Art. 22 Überwachung von Futtermitteln

IV. Abschnitt. Lebensmittelüberwachung

Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung

Art. 24 Anordnungen der Lebensmittelüberwachung für den Einzelfall

Art. 25 Öffentliche Warnung

Art. 26 Information der Öffentlichkeit

Art. 27 Gegenprobensachverständige

Art. 28 Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

Art. 29 Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

Dritter Teil. Datenschutz, Datenübermittlung

Art. 30 Datenschutz, Geheimhaltungspflichten

Art. 31 Mitteilungen, Datenübermittlung

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 32 Einschränkung von Grundrechten

Art. 33 Ordnungswidrigkeiten

Art. 34 Ermächtigungen

Art. 35 Verweisungen, Übergangsvorschriften

Art. 36 Änderung anderer Gesetze

Art. 37 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften****Art. 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Sinn des Art. 2 Abs. 1 sowie der in Art. 5 genannten Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben,

1. die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
2. die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Veterinärämtern, den Amtstierärzten oder beamteten Tierärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Veterinärwesens (Veterinäraufgaben) sowie die Aufgaben,
3. in der Ernährungsberatung im Sinn des Art. 14,
4. beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 22),
5. als Lebensmittelüberwachungsbehörden (Art. 23 Abs. 1),
6. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
7. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.

Art. 2**Aufgabenträger**

(1) Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind die staatlichen Behörden nach Art. 3 und die kommunalen Behörden nach Art. 4.

(2) ¹Die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind Staatsaufgaben. ²Für die Gemeinden sind sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ³Die im eigenen Wirkungskreis den Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung (LKrO) obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens bleiben unberührt.

Art. 3**Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**

(1) Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind

1. das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz als oberste Behörde; es ist ferner obere Fachaufsichtsbehörde für die kreisfreien Gemeinden,
2. die Regierungen,
3. die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) als untere Behörden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sachlich zuständig.

(3) Für das Gebiet der Landeshauptstadt München nimmt die Regierung von Oberbayern die Aufgaben und Befugnisse der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in Bezug auf die Veterinäraufgaben (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2), die Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3) sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 1 Abs. 2 Nr. 4, Art. 22 Abs. 1 Satz 2) wahr.

(4) Für Fragen der Beurteilung der Dienstunfähigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie der begrenzten Dienstfähigkeit nach Art. 56 a BayBG sind für Beamte und Richter des Freistaates Bayern die Regierungen zuständig.

(5) Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz müssen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel Fachkräfte des höheren Dienstes (Ärzte, Tierärzte und Ernährungswissenschaftler bzw. Ökotrophologen) sowie jeweils das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören.

Art. 4**Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**

(1) ¹Für die Aufgaben, die von den Landratsämtern als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3) wahrgenommen werden, ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. ²Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheits- oder Veterinärämter oder die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Im Übrigen nimmt die kreisfreie Gemeinde die Aufgaben und Befugnisse als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nur wahr

1. als Lebensmittelüberwachungsbehörde (Art. 1 Abs. 2 Nr. 5, Art. 23 Abs. 1) und
2. bei der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn des Art. 8 (Art. 1 Abs. 2 Nr. 6).

⁴Die Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinde als Sicherheitsbehörde nach Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und als Kreisverwaltungsbehörde im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht die Aufgaben und Befugnisse als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wahrnimmt, wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 eine für das Gemeindegebiet zuständige staatliche Behörde bestimmt.

(3) ¹Kreisfreien Gemeinden, die schon bisher die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern wahrnehmen, können auf Antrag durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 die Zuständigkeiten der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3) und beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 1 Abs. 2 Nr. 4; Art. 22 Abs. 1 Satz 2) übertragen werden. ²Der Antrag kann bis zum 1. Januar 2006 gestellt werden.

(4) ¹Die auf eine kreisfreie Gemeinde nach Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse können durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 auf ein zu bestimmendes Landratsamt zurückübertragen werden, wenn die kreisfreie Gemeinde die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr bietet, insbesondere das dafür erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht. ²Der betroffene Landkreis ist anzuhören. ³Kommt im Einzelfall eine Übertragung auf ein Landratsamt nicht in Betracht, können die Aufgaben und Befugnisse auf eine andere staatliche Behörde übertragen werden.

(5) Soweit eine kreisfreie Gemeinde Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 wahrnimmt, findet Art. 3 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 5

Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung besteht das dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ²Dem Landesamt können aus diesem Bereich auch Vollzungsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt.

(2) ¹Die gerichtsärztlichen Dienste (Landgerichtsärzte) bei den Landgerichten sind sachverständige Behörden für diese Gerichte und für die bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaften. ²Sie sind ferner sachverständige Behörden für die am Sitz des Landgerichts bestehenden Amtsgerichte und

können als solche auch von anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern herangezogen werden. ³Die Leiter der gerichtsärztlichen Dienste werden vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestellt; in gleicher Weise können auch die Leiter der rechtsmedizinischen Institute der Universitäten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landgerichtsarztes betraut werden. ⁴Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet. ⁵Den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste, soweit nicht Landgerichtsärzte zuständig sind oder herangezogen werden. ⁶Das Nähere kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 bestimmt werden.

(3) ¹Der polizeiärztliche Dienst ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdiensts, soweit er für die Beschäftigten der bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz an Stelle der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz oder der Regierung diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Dienst- und Tarifrecht ergeben. ²Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch im Einzelfall die zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz um Wahrnehmung dieser Aufgaben ersucht werden. ³Soweit nicht andere Ärzte oder Landgerichtsärzte zur Verfügung stehen, obliegt der vollzugsärztliche Dienst bei den Justizvollzugsanstalten den Ärzten der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ⁴Das Nähere kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt werden.

(4) ¹Zur Abnahme der Apotheken und zu ihrer Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sollen sich die zuständigen Behörden sachverständiger Apotheker bedienen. ²Die sachverständigen Apotheker werden durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Pharmazierat“ beziehungsweise „Pharmazierätin“. ³Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Pharmazierate trägt die Landesapothekerkammer, soweit sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können.

Art. 6

Zusammenwirken

(1) ¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 wirken die einzelnen Bereiche der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zusammen. ²Die Behörden sollen eine Vernetzung ihrer Informationen und Aktivitäten sowie der auf diesen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, soweit nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen über die Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) ¹Soweit eine staatliche Behörde für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde als zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bestimmt ist, soll diese die kreisfreie Gemeinde rechtzeitig über alle Angelegenheiten informieren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die kreisfreie Gemeinde von Bedeutung sein können. ²Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht oder nicht in allen Bereichen untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, soll sie soweit erforderlich die für ihr Gebiet bestimmte untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei ihren Entscheidungen beteiligen.

(3) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind in Planungsverfahren, die für die Gesundheit von Menschen oder Tieren von Bedeutung sind, zu beteiligen.

(4) Staatliche und kommunale Aufgabenträger können zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) schließen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt.

Art. 7

Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung

(1) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann bestimmt werden, dass einzelne Kontrollaufgaben und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz sowie den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegende Aufgaben auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts (Beliehene) übertragen werden. ²Eine Person des Privatrechts kann auf Grund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. ²Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz können durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle für die Auditierung und gegebenenfalls Kontrolle bestimmt werden. ³Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Staates.

Zweiter Teil Aufgaben und Befugnisse

I. Abschnitt Allgemeine Aufgaben

Art. 8

Allgemeine Aufklärung und Information

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken an der Information und Aufklärung der Bevölkerung in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienstes, der Ernährung, der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes mit.

Art. 9

Gesundheitsförderung und Prävention

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unterstützen zusammen mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen die Bevölkerung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Mensch und Tier. ²Sie klären über Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und regen gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen an.

Art. 10

Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen der Methoden der Risikoanalyse, des Risikomanagements und der Risikokommunikation. ²Sie beobachten und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit. ³Dazu können nichtpersonenbezogene Daten erhoben, gesammelt, analysiert und sie zum Zweck der Risikoanalyse und Risikobewertung an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit weitergegeben werden. ⁴Die Behörden tauschen mit anderen Behörden und Stellen Informationen über Risiken aus und wirken an der Erarbeitung von Konzepten über Möglichkeiten ihrer Bewältigung mit.

(2) Als fachliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, welche die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten, beobachten die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen einschließlich der Ernährung und der Auswirkungen der Umwelteinflüsse auf die

Gesundheit, sammeln darüber Erkenntnisse und nichtpersonenbezogene Daten, bereiten sie auf und werten sie aus.

Art. 11

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen Untersuchungen und Begutachtungen von Einzelpersonen oder einzelnen Sachverhalten vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, wenn dies durch Rechtsvorschrift, oder durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz oder durch Verwaltungsvorschrift, an deren Erlass das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mitgewirkt hat, vorgesehen ist.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen auf Personen des Privatrechts übertragen werden. ²Art. 7 gilt entsprechend.

Art. 12

Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zuständigen die zuständigen Behörden oder die zuständige Berufsvertretung, wenn Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihres Bereichs ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. ²Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für Personen, die gewerbsmäßig Tiere behandeln, ohne Tierarzt zu sein, und für selbständig tätige Desinfektoren entsprechend. ³Sie achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(2) ¹Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 haben vorbehaltlich des Art. 18 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ²Zu Beginn der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

³Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

II. Abschnitt

Gesundheitsaufgaben und Ernährungsberatung

Art. 13

Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit auf und beraten sie über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung; die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleibt unberührt. ²Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Familienberatung und Beratung bei der Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht oder an einer psychischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können,
3. gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter.

Art. 14

Ernährungsberatung

(1) ¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz beteiligen sich im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes an der fachlichen Aufklärung, Beratung und Bildung in Fragen der gesunden Ernährung und der Markttransparenz im Lebensmittelbereich, der Ernährungsökonomie und der Ernährungsökologie. ²Die Information und Beratung richtet sich an Multiplikatoren und Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Vereinigungen, Verbände, Selbsthilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen anlassbezogene Stellungnahmen für andere Behörden insbesondere

1. zur Verpflegungssituation in der Außer-Haus-Verpflegung,
2. zu Lebensmitteln für bestimmte Ernährungsanforderungen,
3. zur Anbieterqualifikation in der Durchführung der Ernährungsberatung.

²Sie nehmen ferner die Aufgabe des ernährungsbezogenen Unterrichts an den Landwirtschaftsschulen (einschließlich Mitwirkung bei der Lehrplangestaltung) wahr.

Art. 15

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz beobachten und bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit, beraten und klären die Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen auf und wirken auf die Verhütung gesundheitsschädlicher Langzeitwirkungen hin. ²Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden zu Fragen der Umwelthygiene und der Gesundheitsverträglichkeit im Sinn des Satzes 1,
2. Bereitstellen eines Beratungsangebots und Information über Personen, Einrichtungen und Stellen, die umweltmedizinische Leistungen erbringen,
3. Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
4. Mitwirken an umweltepidemiologischen Erhebungen.

Art. 16

Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes

(1) Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, nach den hierzu erlassenen Verordnungen und nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllen die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Behörden.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz überwachen in hygienischer Hinsicht die im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen, darüber hinaus die Rettungswachen, Luftretungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens, Blutspendeeinrichtungen, Campingplätze, Häfen und Flughäfen.

Art. 17

Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes

(1) ¹Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Absatz 3 Verpflichteten betreten werden,

3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

²Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach Art. 16 Abs. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden im Übrigen die erforderlichen Anordnungen erlassen.

(2) ¹Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

(3) ¹Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Abs. 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

Art. 18

Krankenpflegerische Tätigkeiten

(1) ¹Wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ²Die anzeigepflichtigen Personen haben dabei vorzulegen

1. eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
2. eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung zusammen mit einem Führungszeugnis und einem ärztlichen Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine anzeigepflichtige Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist; beide Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung jeder Pflegekraft an-

zugeben, die leitende Pflegekraft zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Änderung anzeigepflichtiger Tatsachen. ²Anzuzeigen ist auch die Aufgabe einer anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit.

(4) ¹Das Anbieten und Erbringen einer nach den Abs. 1 und 2 anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers, des Trägers, der Leitung der Einrichtung oder einer Pflegekraft ergibt, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. ²§ 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 bis 7 a der Gewerbeordnung gelten im Übrigen sinngemäß.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für krankenpflegerische Tätigkeiten, die

1. in der Trägerschaft der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Trägern im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG),
3. in Krankenhäusern im Sinn des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), Entbindungsheime und Einrichtungen im Sinn des § 30 Gewerbeordnung, Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist,
4. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Person oder aus Gefälligkeit oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe

erbracht werden.

III. Abschnitt

Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle

Art. 19

Veterinäraufgaben

(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken mit

1. beim Schutz der Bevölkerung
 - a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,
 - b) vor Täuschung und Irreführung
 - c) im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,
2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,

3. bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren,
4. beim Tierschutz,
5. bei Kontrollen der Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG).

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützen hierzu insbesondere Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der Tiere sowie der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Lebensmittel.

Art. 20

Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und von Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärmedizinischen Praxis, insbesondere der Hygiene nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 21

Mobiler Veterinärdienst Bayern

(1) ¹Bei der Regierung von Niederbayern wird für Angelegenheiten des Rechts der Tierarzneimittel, der Kontrolle der Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Futtermittel (vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen in Art. 22), der Tierseuchen und des Tierschutzes der Mobile Veterinärdienst Bayern eingerichtet und die Koordinierungsstelle für den Mobilen Veterinärdienst Bayern gebildet. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz kann den Regierungen und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zwecke des Mobilen Veterinärdienstes Bayern Fachkräfte zuweisen. ³Soweit diese Fachkräfte Aufgaben als Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes wahrnehmen, sind sie zur Regierung von Niederbayern teilabgeordnet.

(2) Die Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, ist landesweit zuständig für die

1. Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz,
2. Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen,
3. Gefahrenabwehr, wenn ein über den Zuständigkeitsbereich einer Regierung hinaus koordiniertes Handeln erforderlich ist oder im Fall gemeiner Gefahren.

(3) ¹Überregionale Kontrollmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 werden rechtzeitig vor ihrer Durchführung zwischen dem

Mobilen Veterinärdienst Bayern und der sonst zuständigen Behörde abgestimmt. ²Bei der Durchführung der überregionalen Kontrollmaßnahmen stehen der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, die nach den Rechtsvorschriften bestimmten Befugnisse zur Ermittlung des Sachverhalts zu, insbesondere zum Einholen von Auskünften, zum Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen und zur Einsichtnahme in Unterlagen.

(4) ¹Im Rahmen der Gefahrenabwehr im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 kann die Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, in eigener Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und Nichterreichbarkeit der zuständigen Behörde anstelle der sonst zuständigen Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz tätig werden und die erforderlichen unaufschiebbaren Anordnungen treffen. ²Die sonst zuständige Behörde ist davon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Maßnahme ist der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, zuzurechnen.

(5) Die Regelungen über die Fachaufsicht (Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GO) sowie die Aufsicht über die Staatsbehörden bleiben unberührt.

Art. 22

Überwachung von Futtermitteln

(1) ¹Für den Vollzug futtermittelrechtlicher Vorschriften ist die Regierung von Oberbayern landesweit zuständig. ²Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe von sichergestelltem Futtermittel die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend anzuwenden. ²Ist die Probennahme durch die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgt, soll die Regierung von Oberbayern über die Maßnahmen informiert werden.

(3) Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Aufsicht über die Landratsämter als Staatsbehörden übt die örtlich zuständige Regierung im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern aus.

IV. Abschnitt

Lebensmittelüberwachung

Art. 23

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung

(1) ¹Die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften obliegt den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als Lebensmittelüberwachungsbehörden (Art. 1 Abs. 2 Nr. 5).

²Das Gleiche gilt für die Überwachung nach § 5 des Säuglingsnahrungswerbengesetzes, § 4 Abs. 1 des LebensmittelSpezialitätengesetzes in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9) und § 134 des Markengesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutze von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1).

(2) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind zuständige Stellen im Sinn von § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380).

(3) Als Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Zuständig für öffentliche Warnungen (Art. 25) und die Information der Öffentlichkeit nach Art. 26 sowie nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/02 (Abl L 031 S. 1) ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Bezieht sich die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Regierungsbezirk, ist die jeweilige Regierung zuständig. ³Bezieht sich die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Landkreis oder auf eine kreisfreie Gemeinde, ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 24

Anordnungen der Lebensmittelüberwachung für den Einzelfall

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften und die in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen.

(2) ¹Sie können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Erzeugnisse, die von lebensmittelrechtlichen Vorschriften oder anderen in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften erfasst werden, rechtswidrig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurden oder werden. ²Sie können, um die Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, dass Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, deren Prüfung angeordnet ist.

(3) Sie können Erzeugnisse, die ihrer Überwachung unterliegen, sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass

1. Erzeugnisse, die rechtswidrig hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr gebracht werden oder

2. eine nach Abs. 2 angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird.
- (4) Sind Anordnungen nach den Abs. 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Lebensmittelüberwachungsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.
- (5) ¹Für die amtliche Verwahrung, Herausgabe, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung sichergestellter Erzeugnisse sind Art. 26 bis 28 PAG entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 LStVG entsprechend anzuwenden.
- (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Artikel haben keine aufschiebende Wirkung, wenn diese zur Durchsetzung von Verboten nach §§ 8, 24 und 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes getroffen wurden.

Art. 25 **Öffentliche Warnung**

- (1) ¹Ist Gefahr im Verzug, dass der Verzehr oder Gebrauch eines Erzeugnisses im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, oder bestehen nicht unverzüglich anderweitig auszuräumende Anhaltspunkte hierfür, kann durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden eine Warnung der Öffentlichkeit unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, ergehen, wenn dies erforderlich erscheint, um Gefahren für die Gesundheit durch den Verzehr oder den Gebrauch des Erzeugnisses abzuwehren (öffentliche Warnung). ²Eine öffentliche Warnung ist nur zulässig, wenn der Inverkehrbringer die Gefahr nicht selbst in geeigneter Weise ausschließt und andere ebenso wirksame Maßnahmen ausscheiden. ³Die Warnung kann in jeder zweckdienlichen Art und Weise bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Ist eine öffentliche Warnung nach Abs. 1 ergangen und hat sich der Verdacht nicht bestätigt, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. ²Die Aufhebung der Warnung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Warnung ergangen ist.

Art. 26 **Information der Öffentlichkeit**

- (1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können die Öffentlichkeit bei Erzeugnissen im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, über Verstöße insbesondere gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Fleischhygienerechts und des Futtermittelrechts informieren, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit

oder Dritter besteht (Information der Öffentlichkeit) und die Information der Öffentlichkeit unter Abwägung der betroffenen Interessen angemessen und erforderlich ist.

- (2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,
1. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere Ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
 2. wenn anzunehmen ist, dass Erzeugnisse entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Feststellung in den Verkehr gebracht werden und die Information der Öffentlichkeit erforderlich erscheint, um die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung einer unbestimmten Zahl von Verbrauchern durch einen infolge Täuschung oder Irreführung erfolgenden Erwerb des Produkts abzuwenden.
- (3) Im Fall des Abs. 2 Nr. 1 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinn des Abs. 1 nicht mehr gegeben, wenn das Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist.
- (4) Ein besonderes Interesse Dritter ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses oder des Unternehmers erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse, die den maßgeblichen Vorschriften entsprechen, nicht vermieden werden können.
- (5) Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Lebensmittelüberwachungsbehörden je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.
- (6) Art. 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 27 **Gegenprobensachverständige**

- (1) ¹Zur Untersuchung der Gegenproben (amtlich zurückgelassene Proben) sind Sachverständige befugt, die die Regierungen zugelassen haben. ²Als Sachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden. ³Die Zulassung ist für ein Fachgebiet zu erteilen.

(2) ¹Die Gegenprobensachverständigen müssen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Hochschulausbildung aufweisen. ²Zusätzlich sollen die Sachverständigen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auf dem Fachgebiet erbracht haben, für das sie zugelassen werden wollen. ³Sie müssen ferner nachweisen können, dass sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EWG) Nr. 93/99 des Rates vom 29. Oktober 1993 (Abl EG Nr. L 290) über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Amtlichen Lebensmittelüberwachung erfüllt. ⁴Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr der Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein.

(3) ¹Die Zulassung gilt für das ganze Staatsgebiet. ²Hat die antragstellende Person in Bayern keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch in Bayern.

(4) Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(5) ¹Sachverständige müssen die Gegenprobe so genau beschreiben, dass die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. ²Sie müssen darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluss verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(6) ¹Die Sachverständigen sind verpflichtet, Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. ²Sie haben amtlich vorgeschriebene Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik dem Zweck angemessene und validierte Verfahren anzuwenden. ³So weit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind sie dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. ⁴Die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 28

Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

(1) ¹Die Lebensmittelüberwachungsbehörden erteilen auf Antrag Bescheinigungen über den Ursprung, die Beschaffenheit, die gesundheitliche Unbedenklichkeit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ²Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Ausstellung der Bescheinigungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

Art. 29

Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ beziehungsweise „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer nach Abschluss des Universitätsstudiums die erste und zweite Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festgelegt werden. ²Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als sieben Semester und nicht mehr als neun Semester betragen. ³Art. 81 Abs. 3 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. ⁴In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

(3) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erkennt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung zum Lebensmittelchemiker bzw. zur Lebensmittelchemikerin an, wenn es die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Dritter Teil

Datenschutz, Datenübermittlung

Art. 30

Datenschutz, Geheimhaltungspflichten

(1) ¹Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt, Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

1. in Wahrnehmung der in Art. 13 genannten Aufgaben,
2. im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat oder
3. bei einer Beratung von Tierhaltern im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3

anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verarbeiten oder nutzen. ²Ebenso dürfen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

nicht verarbeiten oder nutzen. ³Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergeben. ⁴Persönliche Geheimhaltungspflichten der Amtsangehörigen bleiben unberührt. ⁵Die Wahrung der Geheimhaltungspflichten und Verwertungsverbote ist von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz durch angemessene Maßnahmen auch organisatorisch sicherzustellen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht, soweit

1. die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist,
2. die betroffene Person in die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat,
3. die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ihrem mutmaßlichen Willen entspricht.

²Abweichend von Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergegeben werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Freiheit, Leben oder Gesundheit Dritter erforderlich ist; die betroffene Person soll hierauf hingewiesen werden.

Art. 31

Mitteilungen, Datenübermittlungen

(1) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterrichten die zuständigen Behörden oder andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, wenn ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsrechts oder andere dem Verbraucherschutz im Bereich der Ernährung dienende Vorschriften bekannt werden.

(2) Zum Schutz der betroffenen Person dürfen personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergegeben werden.

(3) Die für den Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-tierärzteordnung, der Bundesapothekerordnung, des Kran-

kenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des einschlägigen Rechts der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl EG Nr. L 206 S. 1) die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Hebammen sowie von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind.

(4) ¹Die nach Abs. 3 zuständigen Behörden unterrichten das zuständige berufsständische Versorgungswerk über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten oder Apothekern oder
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1973 (BGBl I S.1813)

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein können. ²Das Gleiche gilt im Fall des Verzichts auf eine Berufsausübungsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1. ³Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Freistaat Bayern den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

(5) Außer in den hier genannten Fällen dürfen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die in Abs. 3 und 4 genannten Behörden personenbezogene Daten an öffentliche Stellen nur übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergeben

1. in den Fällen des Art. 30 Abs. 2 oder
2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden.

(6) ¹Personenbezogene Daten dürfen von Unternehmern im Sinn von Art. 18 Abs. 2 und von Trägern im Sinn von Art. 18 Abs. 5 Nr. 1 und 2 nur erhoben, aufbewahrt oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und zum Nachweis ordnungsgemäßer Krankenpflege sowie für die weitere Versorgung des Patienten erforderlich ist oder
2. die betroffene Person eingewilligt hat.

²Soweit nicht bereits § 203 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des StGB Anwendung findet, dürfen die in Satz 1 genannten Unternehmer, Träger oder ihre Mitarbeiter fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei

ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ³Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 32

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 2 der Verfassung).

Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. einer der in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder
3. entgegen einer in Art. 12 Abs. 2 oder Art. 18 Abs. 1 bis 3 genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt.

Art. 34

Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Rahmen der Ziele und Aufgaben nach diesem Gesetz besondere Aufgaben zuzuweisen und Regelungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 zu erlassen,
2. Aufbau und Aufgaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1),
3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern kreisfreien Gemeinden die Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu übertragen (Art. 4 Abs. 3), diese nach Art. 4 Abs. 4 auf andere staatliche Behörden zurückzuübertragen und im Fall des Art. 4 Abs. 2 eine zuständige staatliche Behörde zu bestimmen,

4. die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 2 zu bestimmen, ihnen weitere Gesundheitsaufgaben (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1) der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Justiz, die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Aufgaben im Vollzug des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes zuzuweisen und Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen,
 5. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei Bedarf mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landgerichtsärzte zu beauftragen,
 6. die zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz abweichend von Art. 3 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 zu bestimmen,
 7. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beleihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen oder die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen durch Personen des Privatrechts gemäß Art. 11 Abs. 2 zu erlauben,
 8. die Anforderungen an die Verteilung von Gegenständen zu Informations- und Ausbildungszwecken, die mittelbar der Werbung für Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung dienen, nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Säuglingsnahrungswerbegesetzes festzulegen,
 9. eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker nach Art. 29 Abs. 2 zu erlassen,
- (2) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen zu erlassen,
 2. die zuständigen Behörden zum Vollzug
 - a) der Bundesärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Ärzte),
 - b) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Zahnärzte),
 - c) der Bundestierärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Tierärzte),

- d) der sonstigen vom Bund auf Grund von Art. 74 Nr. 19 des Grundgesetzes erlassenen Heilberufsgesetze sowie der auf Grund dieser Gesetze vom Bund erlassenen Rechtsverordnungen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist,
- e) arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften des Bundes,
- f) des Tierschutzgesetzes und sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften des Bundes,
- g) des Gesetzes über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung
- zu bestimmen,
3. das Verfahren der Bestellung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer Stellvertreter und deren Aufgaben und Pflichten während und nach Beendigung der Bestellung zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine der Tätigkeit angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung festzusetzen,
4. in jedem Regierungsbezirk jeweils eine Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als örtlich zuständig zu erklären für die Durchführung der Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – Heilpraktikergesetz – (BGBl III 2122-2-1) sowie
5. zur Durchführung von bundesrechtlichen Vorschriften und von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure zu erlassen, insbesondere über
- die Zulassung zu den Lehrgängen,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Lehrgänge und der Eignungsprüfung sind,
 - das Verfahren für die Eignungsprüfung und
 - die Nachprüfung.
- (3) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle im Sinn des § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes zu bestimmen und das Verfahren zur Anerkennung entsprechend schwerwiegender geschlechtsgebundener Erbkrankheiten im Sinn der genannten Vorschrift zu regeln.
- (4) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Landesbehörden zum Vollzug des Medizinprodukterechts zu bestimmen.

Art. 35

Verweisungen, Übergangsvorschriften

¹Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Soweit auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Gesundheits- oder Veterinäraufgaben, Aufgaben in der Ernährungsberatung oder beim Vollzug des Futtermittelrechts durch die kreisfreien Gemeinden wahrgenommen werden, oder auf diese durch Rechtsvorschrift übertragen wurden, bleibt diese Übertragung unberührt.

Art. 36

Änderung anderer Gesetze

- In §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-G), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- In Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-G) werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- Das Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRB) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-G) wird wie folgt geändert:
 - In Art. 5 Abs. 5 Satz 2, in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und in Art. 15 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 5 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 6 Abs. 2 wird das Wort „Gesundheitsämtern“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und 5 werden die Worte „vom Gesundheitsamt“ durch die Worte „von der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „des mitteilenden Gesundheitsamts“ durch die Worte „der mitteilenden unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:
- a) Art. 3 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk“ durch die Worte „unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, in deren Bezirk“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „das Gesundheitsamt“ durch die Worte „die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 3 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Die unteren Behörden für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Gesundheitsämter“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Staatsministerium des Innern“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 bleibt unberührt.“
 - d) Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 bleibt unberührt.“
5. Das Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 993), wird wie folgt geändert:
- a) In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „das Gesundheitsamt“ durch die Worte „die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Art. 4 und 5 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 werden jeweils die Worte „dem Gesundheitsamt“ durch die Worte „der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird das Wort „Gesundheitsämtern“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 3 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - d) Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „ein Gesundheitsamt“ durch die Worte „eine untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. Das Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A), wird wie folgt geändert:
- a) Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behör-

den für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- bb) In Art. 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „jedem Gesundheitsamt“ durch die Worte „jeder unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Art. 37

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 2003 in Kraft und mit Ablauf des (nach Ablauf von fünf Jahren) außer Kraft.
- (2) Mit Ablauf des treten außer Kraft.
1. das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993),
 2. das Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG) vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 981),
 3. Art. 4 und 5 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) und
 4. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) vom 20. Juli 2001 (GVBl S. 389, BayRS 7880-2-G).

Begründung

A) Allgemeines

1. Mit dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 12. Juli 1986 sind die Fachaufgaben der Gesundheitsfachverwaltung und der Veterinärfachverwaltung als die beiden Säulen öffentlicher Gesundheitspflege umfassend geregelt worden. Auch wenn viele dieser Aufgaben durch meist bundesrechtliche Fachgesetze geregelt sind, so konnte der Landesgesetzgeber den Gesundheits- und Veterinärämtern insbesondere Aufgaben auf dem Gebiet der allgemeinen Hygiene und der Gesundheitshilfe zuweisen. Neben den allgemeinen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes hatte das Gesundheitsdienstgesetz auch die besonderen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zum Gegenstand. Der gerichtsärztliche und der polizeiärztliche Dienst waren darin ebenso verankert wie die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen.

Im Jahr 1996 wurden im Zuge der Verwaltungsreform die Staatlichen Gesundheitsämter und die Staatlichen Veterinärämter als Fachbehörden aufgelöst und in die Landratsämter eingegliedert. Das Gesundheitsdienstgesetz wurde dementsprechend geändert. Allerdings blieb eine Sonderstellung der Gesundheitsämter und der Veterinärämter zurück: Art. 9 der Gemeindeordnung ist auf diesen Bereich nicht anwendbar. Nur die Gemeinden, die bislang Träger von Gesundheits- oder Veterinärämtern waren, behielten die Aufgabe bei. Die übrigen konnten die Übertragung der Aufgabe beantragen. Taten sie das nicht, wurde ein für das Gemeindegebiet zuständiges Landratsamt bestimmt.

Am 11. November 1997 erfolgte mit dem Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG) eine Novelle auf dem Gebiet des Rechts der Lebensmittelüberwachung. Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR) war wegen des Erlasses neuer bundesgesetzlicher Regelungen veraltet und musste an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Am 30. Januar 2001 wurde das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz gegründet. Sowohl der Vollzug des Gesundheitsdienstgesetzes als auch der des Lebensmittelüberwachungsgesetzes fallen in den Geschäftsbereich dieses Ministeriums. Außerdem wurden dem Geschäftsbereich der Vollzug des Futtermittelrechts und die Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungsberatung aus dem Geschäftsbereich des damaligen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Dem entsprechend wurden mit Gesetz vom 9. April 2001 über die Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz die Zuständigkeiten des Geschäftsbereichs festgelegt und neue Behörden errichtet. Durch Art. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 wurde das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit errichtet, das an die Stelle der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen trat. Art. 5 des Gesetzes regelt die Errichtung der „Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“. Hierbei handelt es sich um die Behörden auf der unteren Verwaltungsebene, also bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten, in denen die Aufgaben der früheren Gesundheits- und Veterinärämter und der Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammengefasst worden sind. Neu auf die Landratsämter zu gekommen sind die Ernährungsberatung und die Entnahme von Futtermittelproben. Hier lagen die Zuständigkeiten zuvor bei den seinerzeitigen Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung (jetzt: Landwirtschaftsämter).

2. Der Gesetzentwurf hat folgenden Inhalt:

Im Ersten Teil werden der Anwendungsbereich, die Behörden und das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen geregelt. Als Folge der Eingliederung der früheren Sonderverwaltungen in die Landratsämter stellt sich die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landratsämtern und den kreisfreien Gemeinden hier schwieriger dar als in anderen Rechtsbereichen. Es gibt hier den im Landesrecht einmaligen Fall, dass ein Landratsamt auch für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde zuständig sein kann. Bei den Regeln über das Zusammenwirken der Behörden untereinander sowie mit Vereinigungen und Verbänden steht die Bildung von Netzwerken im Vordergrund, bei denen die Landratsämter bzw. kreisfreien Gemeinden einen wichtigen Knoten darstellen.

Im Zweiten Teil werden die Aufgaben und Befugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt, wobei sich im I. Abschnitt die allgemeinen, überfachlichen Aufgaben finden. Bürgerorientierung, Prävention, die Bewältigung von Risiken und das Schaffen einer tragfähigen Grundlage für künftige Entscheidungen (Gesundheitsberichterstattung) stehen dabei im Mittelpunkt.

Der II. Abschnitt enthält die Gesundheitsaufgaben und die Aufgaben im Rahmen der Ernährungsberatung.

Im III. Abschnitt finden sich die Veterinäraufgaben und die Regelungen zur Futtermittelüberwachung. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um die Aufgaben, für die früher die Veterinärämter zuständig waren. Neu hinzugekommen ist die Regelung zum Mobilen Veterinärdienst Bayern (Art. 21 des Gesetzentwurfs). Geregelt werden im III. Abschnitt auch die Zuständigkeiten und die durch Landesrecht regelungsbedürftigen Befugnisse im Rahmen der Futtermittelkontrolle.

Der IV. Abschnitt befasst sich mit der Lebensmittelüberwachung. Hinsichtlich der Lebensmittelüberwachung wurden im wesentlichen die Bestimmungen aus dem Lebensmittelüberwachungsgesetz übernommen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden die öffentliche Warnung und die Information der Öffentlichkeit über Rechtsverstöße (Art. 25 und 26 des Gesetzentwurfs) neu geregelt. Neu ist auch die Bestimmung, dass bei Anordnungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die Anordnung auf einem Verbot zum Schutz der Gesundheit beruht.

Der Dritte Teil enthält Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenübermittlung. Dies ist ein im Gesundheitswesen sehr sensibler Bereich. Im Wesentlichen werden die im Gesundheitsdienstgesetz verstreuten Regelungen zusammengefasst.

Im Vierten Teil finden sich unter den Übergangs- und Schlussvorschriften Regelungen über die Einschränkung von Grundrechten, zu den Ordnungswidrigkeiten und die Ermächtigungsgrundlagen. Im Zuge der Novelle werden auch etliche Bestimmungen aufgehoben oder geändert. Zu nennen sind insbesondere das Gesundheitsdienstgesetz, das Lebensmittelüberwachungsgesetz, Art. 4 und 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 sowie die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts.

B) Einzelbegründung

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

Im ersten Teil werden der Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt und grundlegende Fragen zum Behördenaufbau sowie zur Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen festgelegt.

Zu Art. 1

Anwendungsbereich

Absatz 1:

Hinter den Bereichen Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz können sich eine Unzahl von Aufgaben des Staates, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verbergen. In Absatz 1 wird klargestellt, dass sich das Gesetz nur mit einem Ausschnitt aus diesem Spektrum befasst,

nämlich mit den Aufgaben und Befugnissen der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Sinn des Art. 2 Abs. 1 bzw. den besonderen Behörden im Sinn des Art. 5 des Gesetzentwurfs, wie sie in Art. 1 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 geregelt sind. Dies ist ein Ausschnitt aus dem Aufgabenspektrum des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

Diese Aufgaben werden überwiegend durch Spezialvorschriften auf dem Gebiet des Infektionsschutzrechts, des Heimrechts, im Schwangerenberatungsgesetz, in Vorschriften des Tierseuchenrechts, des Fleischhygienerechts, des Lebensmittelrechts oder des Futtermittelrechts bestimmt. Der Gesetzentwurf lässt diese Bestimmungen unberührt. Fachgesetzliche Aufgabenzuweisungen gelten fort (vgl. Absatz 2 Nr. 7).

Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Aufgabenspektrum der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Einzelnen umschrieben. Die Aufteilung in die einzelnen Aufgabengebiete ist insbesondere deswegen erforderlich, weil viele kreisfreie Gemeinden nur für einzelne Teilbereiche zuständig sind (vgl. Begründung zu Art. 4).

Zahlreiche Bestimmungen verwenden die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Begriffe Gesundheits- bzw. Veterinäramt, Amts(tier)arzt oder beamteter Arzt bzw. Tierarzt (z.B. die bundesrechtlichen Vorschriften § 2 Nr. 14 Infektionsschutzgesetz, § 101 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tierseuchenerregerverordnung). Durch die Regelung soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz handelt.

Im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 2 GDG, der bereits eine ähnliche Regelung zu den Amts-(Tier-)ärzten und den beamteten (Tier-)Ärzten enthielt, wurden in die Aufzählung zusätzlich die Aufgaben der Gesundheits- und Veterinärämter aufgenommen, weil diese Bezeichnungen im Gesetz ansonsten nicht mehr verwendet werden. Das Handeln der in Absatz 2 genannten Stellen kann zur Klarheit des Rechtsverkehrs deutlich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Erteilung amtsärztlicher oder amtstierärztlicher Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen. Da das Erstellen solcher Urkunden in den Aufgaben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 enthalten ist, wurde auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wie sie sich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GDG befindet, verzichtet.

Soweit jeweils im Rahmen der Aufzählung die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder des öffentlichen Veterinärwesens angesprochen sind, handelt es sich dabei um die schlicht-hoheitlichen Aufgaben ohne die Vollzugsaufgaben. Die Vollzugsaufgaben obliegen in vielen Bereichen des Gesundheits- und Veterinärwesens den Kreisverwaltungsbehörden (vgl. z.B. § 1 Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes).

Über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Bereiche hinaus nehmen die Behörden Querschnittsaufgaben im gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutz wahr (Nr. 6), indem sie an der allgemeinen Information und Aufklärung in ihrem Aufgabebereich mitwirken.

Im Übrigen erfüllen die Behörden die Aufgaben, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften (z.B. im Bereich des Infektionsschutzrechts, der Heimaufsicht, der Schwangerenberatung, des Tierseuchenrechts, des Tierschutzrechts) zugewiesen sind (Absatz 2 Nr. 7).

Zu Art. 2**Aufgabenträger**

Absatz 1:

Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind zum einen aus den früheren Gesundheits- und Veterinärämtern hervorgegangen. Diese Sonderverwaltung wurde mit Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) aufgelöst und in die Landratsämter eingegliedert. Damit sollte der Konzentrationsmaxime Rechnung getragen werden und die Fach- und die Vollzugsaufgaben bei den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden möglichst zusammengeführt werden. Zum anderen wurden den Behörden mit dem Zuständigkeitsgesetz vom 9. April 2001 Aufgaben aus dem Bereich der Landwirtschaftsverwaltung (Ernährungsberatung und Futtermittelkontrolle) zugewiesen.

Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und den damit verbundenen Befugnissen um Staatsaufgaben handelt, die die kommunalen Behörden im Sinn des Art. 4 als übertragene Aufgaben wahrnehmen. Das örtliche Gesundheitswesen, das Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches zuweist, bleibt vom Gesetz ebenso unberührt wie die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise nach Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO). In Abgrenzung zu den Aufgaben dieses Gesetzes handelt es sich bei den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten in erster Linie um das Schaffen und Unterhalten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die dem Gesundheitswesen dienen (z.B. Trinkwasserversorgung, Trägerschaft von Krankenhäusern usw.) sowie um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

Zu Art. 3**Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**

Absatz 1:

Die staatlichen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz folgen dem dreistufigen Behördenaufbau. Dies war bereits in Art. 2 Abs. 1 GDG so geregelt.

An Stelle der Bezeichnung „Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“, wie sie in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 eingeführt worden ist, wird nunmehr die Bezeichnung „Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ verwendet, weil der Begriff „Behörde“ üblicherweise für die Bezeichnung der Aufgabenbereiche innerhalb von Staatsbehörden verwendet wird (vgl. auch Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde).

Absatz 2:

Nach allgemein geltenden Grundsätzen liegt die Regelzuständigkeit bei den Behörden der unteren Verwaltungsstufe. Ewas anderes kann durch Gesetz bestimmt werden oder auch durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 6.

Absatz 3:

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Veterinäramt für die Landeshauptstadt München war bereits in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 GDG geregelt. Darüber hinaus waren mit § 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernäh-

rung und im Verbraucherschutz vom 24. April 2001 (GVBl S. 160) der Regierung von Oberbayern die Aufgaben in der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts für das Gebiet der Landeshauptstadt München übertragen worden.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GDG. Allerdings erfolgt eine Klarstellung, auf welche Arten der Dienstfähigkeit bzw. der Dienstunfähigkeit sich die Bestimmung bezieht.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen Art. 2 Abs. 3 Satz 1 GDG. Die Bestimmung wurde um die Fachkräfte des höheren Dienstes in der Ernährungsberatung erweitert. Zu dem sonst erforderlichen Fachpersonal gehören auch z.B. die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung, die Veterinärassistenten, die Gesundheitsaufseher, die Diplom-Sozialpädagogen (FH), die Fachkräfte des gehobenen Dienstes in der Ernährungsberatung oder die sozialmedizinischen Assistenten. Außerdem wurde der Vorbehalt aufgenommen, dass die Zuweisung der Fachkräfte nur im Rahmen des Haushaltsrechts erfolgen kann.

Zu Art. 4**Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**

Art. 4 ersetzt den bisherigen Art. 4 GDG und aktualisiert die Bestimmung im Hinblick auf das Auslaufen der Antragsfristen des Art. 4 Abs. 2 und 3 GDG sowie auf die Wahrnehmung der Aufgaben in der Ernährungsberatung, beim Vollzug des Futtermittelrechts und der allgemeinen Aufklärung, Information und Beratung nach Art. 8.

Absatz 1:

Schon nach Art. 4 Abs. 1 GDG ist im Bereich der Übernahme der früheren Gesundheits- und Veterinärämter durch die Landratsämter Art. 9 Abs. 1 GO nicht anwendbar. Das heißt, die kreisfreien Gemeinden sind hier nicht als Kreisverwaltungsbehörden an die Stelle der Landratsämter getreten.

Nach der Begründung des Gesetzes zur Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und Veterinärämter (Drucksache 13/2890) hätte es die kreisfreien Gemeinden überfordert, wären sie automatisch als Kreisverwaltungsbehörden zuständig gewesen. Stattdessen wurde den kreisfreien Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, sich die Aufgaben der Gesundheits- oder Veterinärämter übertragen zu lassen.

In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 wurde geregelt, dass auch auf die von den früheren Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung übernommenen Aufgaben im Bereich der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts Art. 9 Abs. 1 GO keine Anwendung findet. Stattdessen wurde den kreisfreien Gemeinden, die bisher schon die Aufgaben als Gesundheits- oder Veterinärämter wahrnehmen, die Möglichkeit eingeräumt, sich die Aufgaben übertragen zu lassen (Art. 5 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001).

Im Übrigen wurde durch Rechtsvorschrift bestimmt, welche Behörde im Bereich einer kreisfreien Gemeinde die Aufgaben als Gesundheits- oder Veterinäramt, beim Vollzug des Futtermittelrechts oder in der Ernährungsberatung wahrnimmt. Nach dem gegenwärtigen Stand verteilen sich die Zuständigkeiten bei den kreisfreien Gemeinden wie folgt:

Kreisfreie Gemeinde	Gesundheitsaufgaben	Veterinäraufgaben	Ernährungsberatung und Entnahme von Futtermittelproben
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt	Stadt Ingolstadt	Stadt Ingolstadt
München	Stadt München	Regierung von Oberbayern	Regierung von Oberbayern
Rosenheim	LRA Rosenheim	LRA Rosenheim	LRA Rosenheim
Landshut	LRA Landshut	LRA Landshut	LRA Landshut
Passau	LRA Passau	LRA Passau	LRA Passau
Straubing	LRA Straubing-Bogen	Stadt Straubing	Stadt Straubing
Amberg	LRA Amberg-Sulzbach	LRA Amberg-Sulzbach	LRA Amberg-Sulzbach
Regensburg	LRA Regensburg	LRA Regensburg	LRA Regensburg
Weiden i.d.Opf.	LRA Neustadt an der Waldnaab	Stadt Weiden i.d. Opf	LRA Neustadt an der Waldnaab
Bamberg	LRA Bamberg	Stadt Bamberg	LRA Bamberg
Bayreuth	LRA Bayreuth	Stadt Bayreuth	LRA Bayreuth
Coburg	LRA Coburg	LRA Coburg	LRA Coburg
Hof	LRA Hof	Stadt Hof	Stadt Hof
Ansbach	LRA Ansbach	LRA Ansbach	LRA Ansbach
Erlangen	LRA Erlangen-Höchstadt	LRA Erlangen-Höchstadt	LRA Erlangen-Höchstadt
Nürnberg	Stadt Nürnberg	LRA Fürth	Stadt Nürnberg
Fürth	LRA Fürth	LRA Fürth	LRA Fürth
Schwabach	LRA Roth	LRA Roth	LRA Roth
Aschaffenburg	LRA Aschaffenburg	LRA Aschaffenburg	LRA Aschaffenburg
Schweinfurt	LRA Schweinfurt	LRA Schweinfurt	LRA Schweinfurt
Würzburg	LRA Würzburg	LRA Würzburg	LRA Würzburg
Augsburg	Stadt Augsburg	LRA Augsburg	Stadt Augsburg
Kaufbeuren	LRA Ostallgäu	LRA Ostallgäu	LRA Ostallgäu
Kempton (Allgäu)	LRA Oberallgäu	LRA Oberallgäu	LRA Oberallgäu
Memmingen	Stadt Memmingen	Stadt Memmingen	Stadt Memmingen

Die Aufgaben als Lebensmittelüberwachungsbehörden oblagen dagegen schon vor der Eingliederung der staatlichen Gesundheits- und Veterinärämter in die Landratsämter den Kreisverwaltungsbehörden. Die Anwendung des Art. 9 GO wurde für diesen Bereich nicht ausgeschlossen, so dass alle kreisfreien Gemeinden Lebensmittelüberwachungsbehörden sind.

Nach dem Gesundheitsdienstgesetz und dem Zuständigkeitsgesetz vom 9. April 2001 gibt es drei Möglichkeiten, wie die Aufgabenwahrnehmung in einer kreisfreien Gemeinde geregelt sein kann:

- Vollübertragung (nur Ingolstadt und Memmingen): Die kreisfreie Gemeinde ist untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, so dass sie alle in Art. 1 Abs. 2 genannten Aufgaben wahrnimmt und darüber hinaus die Vollzugszuständigkeiten als Kreisverwaltungsbehörde oder als Sicherheitsbehörde besitzt, wie sie in anderen Rechtsvorschriften genannt sind.
- Teilübertragung: Die kreisfreie Gemeinde ist nur in den Bereichen untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen,

Ernährung und Verbraucherschutz, die ihr übertragen worden sind. In jedem Fall ist sie Lebensmittelüberwachungsbehörde. Es empfiehlt sich, dass die kreisfreie Stadt im Rechtsverkehr eine Bezeichnung wählt, die dem Rechnung trägt (Führen eines Teils der gesetzlichen Bezeichnungen). Darüber hinaus nimmt sie Vollzugszuständigkeiten als Kreisverwaltungsbehörde oder als Sicherheitsbehörde wahr, wie sie in anderen Rechtsvorschriften genannt sind. Die Vollzugszuständigkeit kann sich auch auf Bereiche beziehen, in denen der kreisfreien Gemeinde keine Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 übertragen worden sind.

- Keine Übertragung: Die kreisfreie Gemeinde ist nur als Lebensmittelüberwachungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. Es empfiehlt sich, dass sie im Rechtsverkehr nicht als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auftritt, sondern als Lebensmittelüberwachungsbehörde. Darüber hinaus nimmt sie Vollzugszuständigkeiten als Kreisverwaltungsbehörde oder als Sicherheits-

behörde wahr, wie sie in anderen Rechtsvorschriften genannt sind. Die Vollzugszuständigkeit kann gravierend von der Zuständigkeit für Fachaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 abweichen. Diese Abweichung entspricht im Wesentlichen dem Zustand zur Zeit der Sonderverwaltungen Gesundheitsamt, Veterinär- amt oder Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

Zuständig sind die kreisfreien Gemeinden in jedem Fall für die Information und Aufklärung und Fragen des Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 6. Zum einen besteht hier oft ein enger Zusammenhang mit Fragen der Lebensmittelüberwachung (gesundheitlicher Verbraucherschutz). Zum anderen soll die kreisfreie Gemeinde als die auch für sonstige Bürgeranliegen örtlich zuständige Behörde als Ansprechpartnerin dienen.

Absatz 2:

Im Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens sind die für das Gebiet der kreisfreien Gemeinden zuständigen Landratsämter durch Gesetz bzw. durch auf Art. 4 GDG gestützte Verordnungen bestimmt worden. Gleichermaßen wurde für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde durch eine auf Art. 5 Abs. 3 Satz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 gestützte Verordnung die zuständige staatliche Behörde für die Aufgaben in der Ernährungsberatung und bei der Futtermittelkontrolle bestimmt. Da beide gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, wird die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnungen in das neue Gesetz übernommen. Nachdem nicht nur eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein Landratsamt in Betracht kommt, wurde in Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 bestimmt, dass die Aufgaben auf eine staatliche Behörde übertragen werden können. Davon umfasst ist auch die Übertragung auf das Landratsamt.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht Art. 5 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001. Demnach können einer kreisfreien Gemeinde, die bisher schon die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsamts oder des Veterinäramts wahrgenommen hat, auf deren Antrag hin die Aufgaben im Bereich der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen werden. Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 wurde eine Auslauffrist für den Übertragungsantrag in den Gesetzentwurf aufgenommen, um Rechtssicherheit bei den Bürgern und Planungssicherheit für die betroffenen Behörden zu erhalten. Ähnlich war dies bei der Übertragung der Aufgaben der Gesundheits- und Veterinärämter in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 GDG geregelt worden.

Absatz 4:

Bereits Art. 4 Abs. 3 GDG sah vor, dass die auf die kreisfreien Gemeinden übertragenen Aufgaben der Gesundheits- und Veterinärämter auf staatliche Gesundheits-, Veterinär- oder Landesuntersuchungsämter zurückübertragen werden können, wenn die kreisfreie Gemeinde nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bietet, insbesondere das erforderliche Personal nicht mehr zur Verfügung steht. Absatz 5 entspricht dieser Regelung. Während Art. 4 Abs. 3 GDG von einer gleichwertigen Übertragungsmöglichkeit auf die einzelnen Behörden ausgeht, enthält der Gesetzentwurf nun den Grundsatz, dass die Rückübertragung auf ein Landratsamt erfolgt und nur in Einzelfällen auf eine andere staatliche Behörde. Eine Einschränkung auf eine bestimmte staatliche Behörde (z.B. Regierung oder Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) wurde bewusst nicht vorgenommen, um im Einzelfall flexibel reagieren zu können.

Absatz 5:

Diese Regelung entspricht Art. 4 Abs. 2 Satz 5 GDG. Es erfolgte jedoch die Erweiterung im Hinblick auf die Fachkräfte des höheren Dienstes in der Ernährungsberatung und auf das für die Entnahme der Futtermittelproben erforderliche Fachpersonal. Wie im Vorblatt des Gesetzentwurfs zum Zuständigkeitsgesetz vom 9. April 2001 (Drucksache 14/5948) angekündigt, erhalten die kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Zu Art. 5

Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

Absatz 1:

Mit Art. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 wurde das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit errichtet. In der Verordnung vom 27. November 2001 über die Einrichtung des Bayerischen Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit (LGLV, GVBl S. 886, BayRS 2120-3-G) wurden die Organisation und die Aufgaben des Landesamts geregelt. Da Art. 4 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben wird, wird die grundsätzliche Bestimmung zur Einrichtung des Landesamts in das Gesetz übernommen. Die Bezeichnung des Landesamts in der LGLV wird entsprechend angepasst werden.

Absatz 2:

Die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 2 GDG, wurde jedoch im Hinblick auf die Behördenbezeichnung angepasst und um den Hinweis auf die Ermächtigungsgrundlage in Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ergänzt. Außerdem wurde die Regelung des Art. 12 Abs. 1 GDG in die Bestimmung übernommen.

Absatz 3:

Die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 3 GDG, wurde jedoch im Hinblick auf die Behördenbezeichnung angepasst und um den Hinweis auf die Ermächtigungsgrundlage in Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 ergänzt. Außerdem wurde die Regelung des Art. 12 Abs. 2 GDG in die Bestimmung übernommen.

Absatz 4:

Die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 4 GDG, wurde jedoch um die Bezeichnung „Pharmazierätin“ ergänzt.

Zu Art. 6

Zusammenwirken

Das Zusammenwirken zwischen den Behörden war bereits in Art. 7 GDG geregelt.

Trotz der Eingliederung der Gesundheits- und Veterinärämter in die Landratsämter im Jahr 1996 und der Bildung der „Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 ist keine einheitliche Organisationsstruktur an den Landratsämtern und bei den kreisfreien Gemeinden entstanden. Nur wenige Landratsämter haben „Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ gebildet, in denen die Aufgaben der früheren Gesundheits- und Veterinärämter, der Lebensmittelüberwachung, der Futtermittelkontrolle und der Ernährungsberatung zusammengefasst sind.

Absatz 1:

Die Aufgabenbereiche der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz verfolgen das gemeinsame Ziel des Schutzes und der Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier. Dies erfordert in vielen Bereichen ein Zusammenwirken der einzelnen Bereiche. So sind z.B. einwandfreie Futtermittel und gesunde Tiere ein wesentlicher Faktor für sichere Lebensmittel. Die Lebensmittelsicherheit dient der menschlichen Gesundheit schlechthin.

Mit Art. 5 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 wurden die „Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ errichtet. Dieses Gesetz ging ausweislich der Begründung von der Bildung entsprechender Organisationseinheiten aus. Durch Art. 6 Abs. 1 wird das Zusammenwirken der Bereiche nun als Organisationsziel niedergelegt. Den Landräten und Oberbürgermeistern sollen jedoch keine verbindlichen Vorgaben zur Organisation der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemacht werden. In der Praxis gibt es bereits an vielen Landratsämtern so genannte Kompetenzzentren für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Die Bildung solcher Kompetenzzentren soll auch weiterhin als Form der Zusammenarbeit angestrebt werden.

Da es gerade im Präventionsbereich eine Vielzahl von Angeboten öffentlicher und privater Stellen gibt, sollen die Behörden im Interesse einer kostengünstigen Verwaltung einerseits und einem bestmöglichen Service für die Bürger andererseits ihre Angebote und Erkenntnisse auch für andere Stellen nutzbar machen. Ebenso sollen die Angebote der Verbände, Vereinigungen und privaten Stellen mit einbezogen werden.

Absatz 2:

Die kreisfreien Gemeinden besitzen stets die Vollzugskompetenz als Kreisverwaltungsbehörde, als Sicherheitsbehörde und als Lebensmittelüberwachungsbehörde. Viele von ihnen nehmen aber weder die fachlichen Gesundheitsaufgaben noch die fachlichen Veterinäraufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wahr.

So z.B. sind zuständige Behörden zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden (§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes). Diese Zuständigkeit besitzen alle kreisfreien Gemeinden, auch wenn ihnen die Aufgaben des Gesundheitsamts nicht übertragen sind. Für den Erlass einer Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz wie z.B. die Schließung einer Schule, bedarf es aber der Sachkunde eines Amtsarztes, um die Wirksamkeit und die Angemessenheit der Anordnung richtig einzuschätzen. Ähnliche Fälle können im veterinärmedizinischen Bereich auftreten.

Durch die Bestimmung sollen einerseits die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz der Landratsämter, die auch für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde zuständig sind, darauf hingewiesen werden, dass sie die kreisfreie Gemeinde rechtzeitig und vollständig über alle Tatsachen informieren, die für ein rechtzeitiges und fachlich richtiges Vollzugshandeln erforderlich sind. Andererseits sollen die kreisfreien Gemeinden angehalten werden, ihre Anordnungen als Kreisverwaltungsbehörde oder als Sicherheitsbehörde nicht ohne die fachliche Unterstützung der für sie zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu treffen. Von ähnlichen Beteiligungen zwischen Vollzugs- und Fachbehörden gehen z.B. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung, Art. 75 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz aus.

Absatz 3:

Es wurde sinngemäß die Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GDG übernommen. Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind als Träger des öffentlichen Belangs der Gesundheit von Menschen und Tieren bei fachlichen und überfachlichen Planungen anzusehen (z.B. nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch, § 10 Abs. 5 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, Art. 73 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und daher bei Planungsverfahren wie der Aufstellung von Bebauungsplänen, dem Erlass von Planfeststellungsbeschlüssen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen. Auf die bisherige Beschränkung auf örtliche Planungsvorhaben wurde verzichtet.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine neue Regelung.

Den Rechtsträgern der Behörden wird die Möglichkeit eingeräumt, zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 54 ff. BayVwVfG zu schließen. Die knappen personellen Ressourcen können durch gemeinsame Angebote und Aktionen effizienter eingesetzt werden. Derzeit fehlt es an einer eindeutigen Rechtsgrundlage für solche Vereinbarungen. Nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können an Arbeitsgemeinschaften oder Zweckvereinbarungen nur kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sein, nicht jedoch das Landratsamt als Staatsbehörde. Die Gründung eines Zweckverbandes, an dem auch staatliche Stellen beteiligt sein können, ist kein geeignetes Instrument für die Zusammenarbeit in diesen Bereichen. Einzelheiten zu diesen Vereinbarungen wie Art, Inhalt, Form oder Zustimmungserfordernisse durch staatliche Behörden sollen in einer Verordnung geregelt werden.

Zu Art. 7**Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung**

Bei Artikel 7 handelt es sich um eine neue Regelung.

Absatz 1:

Die Kontrollpflichten in den Bereichen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes nehmen stetig zu. Das vorhandene staatliche oder kommunale Personal reicht nicht immer aus, um diese Kontrollpflichten zu erfüllen. Zum Teil handelt es sich dabei um standardisierte Kontrollen (z.B. Probennahme nach genau bestimmten Kontrollplänen und Verfahren), die auch zuverlässige Personen des Privatrechts erfüllen können. Im Gesetz soll nun eine entsprechende Beleihungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Beleihung erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Verfahren und materielle Voraussetzungen entsprechen den Regelungen in anderen Vorschriften des Landesrechts.

Absatz 2:

Zur Sicherstellung eines hohen Niveaus bei der Wahrnehmung der an sich staatlichen Aufgaben kann das Instrument der Qualitätssicherung herangezogen werden. Dem entsprechend soll in der Beleihung bestimmt werden können, dass die beliehenen Personen zur Qualitätssicherung verpflichtet sind. Die interne Qualitätssicherung des Beliehenen wird in der Regel durch die Bestellung eines Qualitätssicherungsbeauftragten erfolgen. Der Beliehene kann auch verpflichtet werden, ein entsprechendes Konzept zur Gewährleistung einer gleichmäßig hohen Kontrollqualität vorzulegen oder Verfahren zu dokumentieren. Die externe Qualitätssicherung erfolgt durch Außenstehende, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung überprüfen. In diesem Zusammenhang können

das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder andere sachkundige Stellen innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz als Auditierungsstelle bzw. als zuständige Stelle für ggf. erforderliche Kontrollen bestimmt werden. Unter der Auditierung versteht man die systematische, unabhängige Untersuchung einer Aktivität und ihrer Ergebnisse, durch welche Vorhandensein und sachgerechte Anwendung spezifischer Anforderungen beurteilt und dokumentiert werden. Eine Auditierung ist die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems oder seiner Elemente. Die Auditierungsstelle wird in der Verordnung bestimmt.

Zweiter Teil. Aufgaben und Befugnisse

Der zweite Teil enthält den Katalog der Aufgaben und Befugnisse, die den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz obliegen. Er ist untergliedert in die allgemeinen, fachübergreifenden Aufgaben und Befugnisse sowie in die besonderen Aufgaben und Befugnisse, die die einzelnen in Art. 1 Abs. 2 genannten Aufgabenbereiche betreffen.

I. Abschnitt. Allgemeine Aufgaben

Hier sind die allgemeinen Aufgaben geregelt, d. h. diejenigen, die für die Fachbereiche Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährungsberatung, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie den Verbraucherschutz im Übrigen gleichermaßen gelten.

Zu Art. 8

Allgemeine Aufklärung und Information

Bei Art. 8 handelt es sich um eine neue Bestimmung.

Aus dem Zuständigkeitsgesetz vom 9. April 2001 ergibt sich eine verstärkte Ausrichtung der Zusammenarbeit zwischen allen Bereichen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, die bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zusammengefasst sind. Diese Problemstellungen sind oft sehr komplex und können vielfach nur fachübergreifend gelöst werden. So geht es z.B. bei Fragen nach rechtlich einwandfreien Lebensmitteln nicht nur um die Frage des Gesundheitsschutzes, sondern auch um Fragen der Täuschung. Die unteren Behörden sollen an der Information und Aufklärung in ihrem Aufgabenbereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken. Ein Beratungsanspruch der Bürger besteht nicht. Den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wird ein weiter Spielraum eingeräumt, wie sie diese Aufgaben konkret erfüllen. Zusätzliche Personal- und Sachkapazitäten sind dazu nicht erforderlich. Insbesondere über die Vernetzung der Angebote und Informationen verschiedener Stellen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) können die Bürger hier zufrieden stellend bedient werden. Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ist dabei, zur Information der Bürger und zur Unterstützung der Behörden entsprechende Systeme des Wissensmanagements zu installieren.

Zu Art. 9

Gesundheitsförderung und Prävention

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit von Menschen und Tieren gehört gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1, Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 2 GDG auch bislang schon zur wesentlichen Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Sämtlichen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz obliegt es, die Bevölkerung zu ermutigen, die Gesundheit durch eigenes Zutun zu erhalten und zu fördern. Die Behörde unterstützt die Bürger dabei, indem sie auf gesunde Lebensverhältnisse hinwirkt, d.h. die Gesunderhaltung der Bevölkerung als Ziel in alle relevanten Entscheidungen, an denen sie beteiligt ist (z.B. Standortentscheidungen, Städteplanung) einfließen lässt, und sonstige gesundheitsfördernde Maßnahmen anregt und unterstützt. Hauptaufgabe ist dabei v.a., den Bürgern die Informationsbasis zu liefern, die sie benötigen, um im individuellen Fall gesundheitsfördernde Entscheidungen zu treffen und so Krankheiten vorzubeugen. Auch soweit der Aufgabenbereich der Gesundheitsförderung und Prävention betroffen ist, ist die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Stellen von großer Bedeutung.

Auch die Gesundheit der Tiere wird von der Bestimmung erfasst. Dies dient nicht nur einem effektiven Tierschutz. Gesunde Tiere sind eine wesentliche Grundbedingung für gesunde Lebensmittel tierischer Herkunft.

Zu Art. 10

Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GDG gehörten die Bewertung und die Analyse von Risiken, die Risikokommunikation sowie die Gesundheitsberichterstattung bereits zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, so dass Art. 10 keine neue Aufgabenzuweisung mit sich bringt. Durch die zunehmende Komplexität der Risikofaktoren und die damit häufig einhergehende Verunsicherung in der Bevölkerung soll dieses Aufgabensegment seinen Niederschlag im Gesetz finden.

Absatz 1:

Der Einsatz der Instrumente der Risikoanalyse, der Risikobewertung und der Risikokommunikation soll der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes dienen. Auch wenn das Gesetz keinen Katalog von Zielen enthält, so ergeben sich die Ziele aus der Zusammenschau der einzelnen Bestimmungen. Zu den Zielen des Gesetzes gehören

- Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier
- Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln
- Ordnungsgemäße Wahrnehmung berufsrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Heil- und Heilhilfsberufe
- Schutz vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen
- Schutz der Tiere.

Absatz 1 soll dazu dienen, vorhandene Risiken frühzeitig zu erkennen, die Gefahr richtig einzuschätzen, Strategien zur raschen Bewältigung vorzuhalten und zu entwickeln und für eine sachgerechte Information betroffener Stellen und der Öffentlichkeit zu sorgen.

Die drei Säulen der Bewältigung von Risiken sind

- Risikoanalyse und Risikobewertung
- Risikomanagement und
- Risikokommunikation.

Absatz 1 deckt diese drei Bereiche ab.

Risiken treten in der Regel nicht offen zutage. Vielfach liegen nur Verdachtsmomente vor, die entsprechend ausgewertet werden müssen. Dies ist Aufgabe der Risikoanalyse und der Risikobewertung.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat hier eine Schlüsselstellung. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der LGLV hat es die Aufgabe, Daten zur Beschreibung und Überwachung von Risiken, die sich auf die menschliche oder tierische Gesundheit oder auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit auswirken, zu sammeln und zu analysieren (Risikoanalyse und Risikobewertung). Durch die Untersuchung einer Vielzahl von Proben aus allen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs verfügt das Landesamt über einen für Zwecke der Risikoanalyse und Risikobewertung optimalen Datenpool. Über die Steuerung der Probenahme durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz kann ein Risikoverdacht verifiziert oder auch ausgeräumt werden.

So z.B. kann dem Landesamt aufgrund der Auswertung von Verdachts- und Beschwerdeproben ein Anfangsverdacht für einen bislang unbekanntem Stoff in Lebensmitteln vorliegen (vgl. z.B. Acrylamid). Im Rahmen der Risikoanalyse und Risikobewertung wird in einem solchen Fall ermittelt werden, ob und ggf. welche Auswirkungen des Stoffes auf die Gesundheit bekannt sind, in welchen Erzeugnissen der Stoff bislang festgestellt worden ist und wie der Stoff in das Lebensmittel gelangt sein kann. Mit gezielten Probenahmen (Anforderung durch das Landesamt gegenüber den unteren Behörden) wird versucht werden, die Verbreitung des Stoffes zu ermitteln.

Für Maßnahmen zur Bewältigung erkannter Risiken (Risikomanagement) sind vorrangig die Vollzugsbehörden zuständig. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten über mögliche Risiken die zuständigen Behörden erreichen. Soweit die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz keine Vollzugszuständigkeit besitzen, haben sie die Aufgabe, die Vollzugsbehörden bei der Risikobewältigung fachlich zu unterstützen. Risikomanagement kann in Einzelfallmaßnahmen bestehen, in genereller Festlegung von Kontrollstandards oder Kontrollintervallen oder in der Entwicklung von allgemeinen Bekämpfungsstrategien. Zu nennen sind hier z.B. Tierseuchenbekämpfungsprogramme als Maßnahmebündel zur Prävention und Krisenbewältigung, Hinweise in Vollzugsvorschriften oder Hinweise für die Bürger, um Risiken künftig zu minimieren (Beispiel: Leitfaden für Hygiene bei Vereinsfesten).

Auch wenn dem Landesamt eine zentrale Aufgabe bei der Bewältigung von Risiken zukommt, so sind Risikoanalyse, Risikobewertung und Risikomanagement auch im unmittelbaren Aufgabenbereich der übrigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz möglich. Die personellen Ressourcen reichen für flächendeckende, anlassunabhängige Überwachungen nicht aus. Kontrollintervalle oder Schwerpunktmaßnahmen können aufgrund eigener Risikoerkenntnisse optimal geplant werden (Art des Betriebes oder der Tätigkeit, Auswertung vorangegangener Beanstandungen als Grundlage für die interne Risikoanalyse). Dies ist sowohl auf der Ebene der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz möglich (Regelzuständigkeit) als auch auf der Ebene der Regierungen, die nicht nur Ausgangszuständigkeiten nach Maßgabe der Fachgesetze besitzen (z.B. bei der Überwachung von Laboren, die mit Krankheitserregern arbeiten), sondern auch Aufsichtsbehörden sind. Als Aufsichtsbehörde gehört es zu den Aufgaben der Regierungen, Art und Intensität der Aufgabenwahrnehmung durch die unteren Behörden zu steuern. Eine den Regierungsbezirk betrachtende Risikobewertung kann hierfür eine tragfähige Grundlage sein.

Für das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz stellen die Risikoanalyse, die Risikobewertung und das Risikomanagement eine wesentliche Grundlage für strategische Planung und konkrete Maßnahmen dar.

Informationen über Risiken und ihre Bewältigung benötigen nicht nur andere Behörden und Stellen, sondern auch die Bürger, so dass der Risikokommunikation ein hoher Stellenwert zukommt. Die Risikokommunikation soll dazu dienen, dass den Bürgern vorhandene Risiken bewusst gemacht werden und sie Informationen erhalten, wie sie sich vor einer Gefahr wirksam schützen können. Je nach Art des Risikos kann dies durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, durch die Regierungen, das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz oder das Landesamt.

Absatz 2:

Während die Erhebung und Auswertung von Daten nach Absatz 1 den Zweck hat, eher punktuelle Ereignisse zu bewerten, dient die Erhebung und Auswertung von Daten nach Absatz 2 dem Schaffen einer hinreichenden Erkenntnisgrundlage für die nachhaltige Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung sowie zur Behandlung und Rehabilitation, um eine regelmäßige Lagebeurteilung als Ausgangspunkt gesundheitspolitischer Entscheidungen zu ermöglichen (Gesundheitsberichterstattung).

Die erforderlichen nichtpersonenbezogenen Daten werden durch die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erhoben oder von anderen Behörden, Institutionen sowie den Kosten- und Leistungsträgern der gesundheitlichen Versorgung einvernehmlich beigezogen. Auch für die Gesundheitsberichterstattung werden die Daten des Landesamts eine wichtige Grundlage darstellen.

Eine systematisch erhobene und gesicherte Datengrundlage ist erforderlich, weil die Verbindung zwischen Ursachen und Wirkungen im Gesundheitsbereich oft schwer erkennbar ist. Korrelationen müssen vielfach auf statistischem Wege festgestellt werden. Aktuelle Problemstellungen haben nicht selten ihre Ursache in Ereignissen, die Jahrzehnte zurückliegen.

Unberührt bleiben fachgesetzlich geregelte Berichtspflichten z.B. nach § 11 Infektionsschutzgesetz oder § 21 Trinkwasserverordnung.

Art. 11

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Absatz 1:

Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 5 GDG, wurde jedoch redaktionell angepasst (Untersuchung und Begutachtung von Einzelpersonen oder einzelnen Sachverhalten statt Formulierung „im Einzelfall“).

Absatz 2:

Absatz 2 ist eine neue Regelung, die es ermöglichen soll, mit der Vornahme von Untersuchungen, der Begutachtung oder der Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen zuverlässige Privater zu beauftragen. Dies dient denselben Zielen wie die Beleihung Privater mit sonstigen Aufgaben im Sinn des Art. 7 des Gesetzentwurfs. Die Voraussetzungen hierfür sind dieselben.

Zu Art. 12**Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten**

Absatz 1:

Absatz 1 betrifft die Berufsaufsicht durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz über die Angehörigen der ärztlichen und der nichtärztlichen Heilberufe, über die Tierärzte und die nichttierärztlichen Tierheilbehandler. Er fasst die bisher in Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 GDG enthaltenen Regelungen zusammen und schafft eine einheitliche Vorschrift zur Berufsaufsicht sowohl über die Ärzte als auch die Tierärzte.

Satz 2 ist im Zusammenhang mit Satz 1 zu sehen. Angehörige der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe sind z.B. Krankenpflegeberufe, medizinisch-technische Assistenten sowie veterinärmedizinisch-technische Assistenten. Aus diesem Grund ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GDG keine ausdrückliche Erwähnung der veterinärmedizinisch-technischen Assistenten mehr erforderlich.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht Art. 10 Abs. 2 GDG und damit auch Art. 14 Abs. 2 Satz 3 GDG. Regelungsgegenstand sind die in Absatz 1 Satz 2 genannten Heilberufe (nicht zu den Heilberufen gehören die ebenfalls in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, die gewerbsmäßig Tiere behandeln, ohne Tierarzt zu sein sowie die selbständig tätigen Desinfektoren).

II. Abschnitt

Der II. Abschnitt regelt die speziellen Gesundheitsaufgaben (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Aufgaben in der Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3).

Zu Art. 13**Gesundheitliche Aufklärung und Beratung**

Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 GDG.

Neu eingefügt wurde lediglich der klarstellende Hinweis in Satz 1, dass die Aufklärung und Beratung durch niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände unberührt bleibt.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gesundheitsdienstgesetzes ist die Beratung bei Infektionskrankheiten weggefallen. Dieser Bereich wird nun im Infektionsschutzgesetz geregelt.

Satz 2 Nr. 3 wurde neu eingefügt. Durch die Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Schulgesundheitspflege vom 4. April 1996 (KWMBI I S. 164) sind die schulärztlichen Reihenuntersuchungen in der zweiten, fünften und neunten Klasse mit Ausnahme der Schulen für Behinderte und Kranke entfallen. Allein die sog. „Einschulungsuntersuchung“ wurde beibehalten. Durchgeführt wird hierbei bei allen Kindern ein Screeningtest (Hör- und Sehtest, Motorik- und Sprachfähigkeitstest) von sozialmedizinischen Assistentinnen der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. Nur in Einzelfällen, nämlich wenn die Eltern dies wünschen oder das einzuschulende Kind keine U9-Untersuchung vorweisen kann, nimmt ein Arzt der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz eine Einschulungsuntersuchung vor.

Zu Art. 14**Ernährungsberatung**

Die Aufgaben der Ernährungsberatung gehören zwar nicht zu den nach dem GDG bestimmten Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdiensts. Sie sind jedoch gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 von den seinerzeitigen Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung auf die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 bestimmten Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (jetzt: untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz) übergegangen.

Die Ernährungsberatung wurde bislang an den Landratsämtern aufgrund des Art. 20 Abs. 2 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes durchgeführt; dort wird die Ernährungsberatung lediglich erwähnt. Aufgrund des Bedeutungswandels gesunder Ernährung und des zunehmenden Stellenwerts der Ernährungsberatung ist eine dezidierte gesetzliche Regelung angezeigt. Infolge der Umressortierung der Ernährungsberatung vom Landwirtschafts- zum Gesundheitsressort (vgl. Art. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001) ist Art. 14 der richtige Standort für eine solche Vorschrift.

Absatz 1 Satz 1:

Dem Verbraucher im unübersichtlichen Nahrungsangebot bei stetiger Fortentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse Informationen und Hilfestellungen anzubieten, ist die Aufgabe der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. Durch Aufklärung und Beratung im Ernährungsbereich soll sich das Warenangebot für den Verbraucher transparenter darstellen und ihm die Kaufentscheidung erleichtern. Ein unmittelbarer rechtlicher Anspruch des Verbrauchers soll damit nicht geschaffen werden. Die Fortbildung in Ernährungsfragen soll den Verbraucher insbesondere befähigen, sich seine Nahrung im Hinblick auf seine individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten so zusammenzustellen, dass sie der Gesundheit zuträglich ist. Dabei soll auf Fragen der Ernährungsökologie und Ernährungsökonomie hingewiesen werden, d.h. dass der Verbraucher hinsichtlich des Lebensmittelangebotes auch Hinweise darauf erhalten kann, wie gesunde Ernährung mit unterschiedlichem finanziellem Aufwand möglich ist, so dass der Verbraucher seine Kaufentscheidung an allen relevanten Aspekten ausrichten kann.

Im Gegensatz zur Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 obliegen diese Aufgaben nicht nur den Behörden der unteren Verwaltungsstufe. Auch die Regierungen und das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz können mit entsprechenden Angeboten zur Aufgabenerfüllung beitragen (z.B. überregionale Angebote, internetgestützte Informationssysteme, Leitfäden und Merkblätter). Unterstützt werden diese Behörden durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LGLV). Durch die Bereitstellung für einen größeren Nutzerkreis entstehen Synergieeffekte.

Absatz 1 Satz 2:

Die Beratungstätigkeit der Behörden soll sich an Multiplikatoren und wie Multiplikatoren wirkende Einrichtungen wie Schulen, Vereinigungen, Verbände und Selbsthilfeeinrichtungen richten, die die entsprechenden Informationen an alle bzw. an die jeweils besonders betroffene Bevölkerungsgruppe effektiv weiter geben können. Da die jeweiligen Multiplikatoren im Regelfall eine besondere Zielgruppe bedienen, können sie ihre Aufklärungsarbeit gezielter ausrichten als die Behörde und die Gruppen, die bestimmte Ernährungsproblematiken besonders betreffen, und besser und gezielter erreichen.

Absatz 2:

Die Behörden haben überdies die Aufgabe anlassbezogene Stellungnahmen für andere Behörden abzugeben. Insbesondere sind dies Stellungnahmen zur Verpflegungssituation in der Außer-Haus-Verpflegung (Schulen, Kindergärten, Kantinen usw., vgl. Nr. 1). Diese fachlichen Beurteilungen können z.B. beim Vollzug des Heimgesetzes oder des Strafvollzugsgesetzes von Bedeutung sein. Ebenso sind fachliche Stellungnahmen zu Lebensmitteln für bestimmte Ernährungsanforderungen (Allergien, Diabetes, vgl. Nr. 2) und zur Anbieterqualifikation in der Durchführung der Ernährungsberatung (vgl. Nr. 3) abzugeben.

Durch die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wird Unterricht an der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, in den Fächern der Ernährungsbildung erteilt und sie wirken insoweit an der Lehrplangestaltung mit (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001, § 9 Nr. 4 und 5 StRGVV).

Zu Art. 15**Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken ferner daran mit, dass negative Umwelteinflüsse auf die menschliche Gesundheit erkannt, ihnen vorgebeugt wird bzw. sie behoben werden. Diese Aufgabe war ihnen bislang schon durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GDG zugewiesen.

Der umweltmedizinische Ansatzpunkt, für den das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz gemäß § 9 Nr. 1 StRGVV zuständig ist, beschränkt sich dabei auf die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit. Für die vorausschauende Feststellung von Schäden und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft ist hingegen das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig (§ 12 Nr. 2 StRGVV). Die allgemeinen Auswirkungen der Mobilfunktechnologie, insbesondere der Mobilfunkmasten auf Natur und Umwelt, fallen somit in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Sofern sich allerdings thermische und nichtthermische Auswirkungen unmittelbar auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken (z.B. Abstrahlung der Handys), ist der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig.

Satz 1:

Im umweltmedizinischen Bereich ist es zunächst die Aufgabe der Behörden, Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit zu beobachten und zu bewerten. Über die dadurch gewonnenen Erkenntnisse, wie sich Umwelteinflüsse in der Gesundheit von Menschen niederschlagen können, ist die Bevölkerung aufzuklären und zu beraten. Auch insoweit ist die Beratung umfassend und als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht. Ferner sind die Behörden verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um akute gesundheitliche Schäden abzuwehren. Gleichzeitig wirken die Behörden auf die Verhinderung gesundheitlicher Langzeitschäden hin, indem sie auf erkannte Risikopotentiale entweder reagieren oder sie präventiv abwenden. Durch das Zusammenspiel von Aufklärung und Beratung und das Ergreifen eigener präventiver Maßnahmen kann darauf hingewirkt werden, dass die Bevölkerung selbst zur Vermeidung von Gesundheitsschäden beiträgt, indem sie ihr Verhalten an den Notwendigkeiten und Empfehlungen ausrichtet.

Bei der Bewertung von Schadstoffen und -faktoren, die aus der Umwelt auf den Menschen einwirken, sind zum Schutz der Be-

völkerung nach Möglichkeit alle Belastungspfade zu berücksichtigen. Das ist in der Regel nur ressortübergreifend möglich. Insofern arbeiten die mit diesem Bereich befassten Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz eng mit den Umweltbehörden (z.B. Immissionsschutzbehörden, Landesamt für Umweltschutz, Landesamt für Wasserwirtschaft, Geologisches Landesamt) zusammen.

Auch im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes muss die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung schon in personeller Hinsicht durch Multiplikatoren geleistet werden. Infolgedessen kann dem Bürger ein individueller Beratungsanspruch nicht angeboten werden. Kategorisch ausgeschlossen soll eine individuelle Beratung jedoch auch in diesem Zusammenhang nicht werden, um dem Verbraucher Bürgernähe und Kommunikationsbereitschaft zu signalisieren. Mit der gewünschten Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung und dem Konzept des umfassenden Verbraucherschutzes wäre der konsequente Ausschluss von Einzelberatungen nicht zu vereinbaren. Dies ist auch nicht notwendig, da die wenigen Einzelanfragen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsgangs erledigt werden können.

Satz 2:

In Satz 2 sind beispielhaft die Tätigkeitsbereiche aufgezählt.

Zu 1.:

Fachliche Stellungnahmen zu Fragen der Umweltmedizin und der Umweltverträglichkeit gegenüber öffentlichen Stellen, bei denen aufgrund eines aktuellen Anlasses (z.B. Brand oder Einbringung von giftigen Chemikalien in das Erdreich) Erläuterungsbedarf entsteht.

Zu 2.:

Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken bei der Beratung der Bevölkerung auf umweltbedingte Risiken mit. Der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit liegt auf einer bevölkerungsbezogenen, primärpräventiv orientierten Umweltmedizin. Soweit es sich um individualmedizinische Aspekte handelt, beschränkt sich die Beratungstätigkeit auf eine Funktion als Anlaufstelle mit der Benennung von anerkannten Einrichtungen, die entsprechende Leistungen erbringen (diagnostische Maßnahmen etc.). Es werden keine zu Praxen und Kliniken konkurrierende Einrichtungen geschaffen. Vielmehr soll das Beratungsangebot der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität auf einer intensiven Kooperation mit Ärzten in Praxen und Krankenhäusern aufbauen und die vorhandenen Versorgungsstrukturen ergänzen und komplettieren. Ziel ist ein integrativer Informationsverbund für die Information von Ärzten und der Öffentlichkeit.

Zu 3.:

Zu den erforderlichen Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes gehören solche zur Qualitätssicherung bei Trinkwasseruntersuchungen und im Bereich der Umweltmedizin solche des Humanbiomonitorings.

Zu 4.:

Letztendlich wirken die Behörden auch an epidemiologischen Erhebungen mit, wie sich Umwelteinflüsse auf die Gesundheit der Gesamtbevölkerung auswirken, (z.B. Entwicklung von Allergien).

Die in Art. 15 Satz 2 gesondert aufgezählten Tätigkeitsfelder mehrten nicht die Aufgaben, die die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden in diesem Bereich aufgrund der allgemeinen Aufgabenzuweisung des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GDG auch jetzt schon

erledigen. Durch einen eigenen Artikel „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ im Gesetzentwurf soll jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass sich Umwelteinflüsse nicht nur zunehmend auf die menschliche Gesundheit auswirken, sondern auch dass dieser Aspekt in der Medizin zunehmend berücksichtigt wird. Damit einher geht der Effekt, dass zunehmend Krankheiten der richtigen Ursache zugeordnet und somit besser geheilt werden können, und dass der Belang des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen angemessen gewichtet wird.

Zu Art. 16

Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes

Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gehörte bereits gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GDG zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Absatz 1:

Die nach den speziellen Zuständigkeitsbestimmungen (Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes) zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen die Aufgaben aus dem Infektionsschutzgesetz, den hierzu erlassenen Verordnungen und den internationalen Gesundheitsvorschriften mit den jeweils dort geregelten Befugnissen wahr.

Absatz 2:

Die bisher in Artikel 8 GDG geregelten Überwachungsaufgaben in hygienischer Hinsicht gehen mittlerweile teilweise in der Aufgabenbeschreibung des Infektionsschutzgesetzes auf. Insoweit wurden die Regelungsgegenstände gestrichen. Dazu zählt auch die bislang in Art. 8 Abs. 2 GDG geregelte anlassbezogene Hygieneüberwachung von Arztpraxen, Unternehmen und im Sanitätsdienst eingesetzten Katastrophenschutzeinrichtungen, die durch § 36 Abs. 2 IfSG überflüssig geworden ist. Die verbleibenden Überwachungsaufgaben sind nunmehr – ohne inhaltliche Veränderung – in Art. 16 Absatz 2 geregelt.

Zu Art. 17

Befugnisse im Bereich des Immissionsschutzes

Artikel 17 entspricht dem bisherigen Art. 9 GDG. Die darin aufgeführten Befugnisse beziehen sich allerdings nunmehr auf die in Art. 16 Absatz 2 genannten Überwachungsaufgaben. Soweit die bislang in Art. 8 GDG geregelten Aufgaben im Infektionsschutzgesetz aufgehen, sind die dort vorgesehenen Befugnisse maßgeblich. Im Übrigen wurde durch eine Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dem Umstand Rechnung getragen, dass Unterlagen und Aufzeichnungen derzeit überwiegend EDV-mäßig erfasst sind, so dass im Rahmen der Überwachungsaufgaben ein Bedürfnis entsteht Einblick in auf Datenträgern gespeicherten Unterlagen zu erhalten. Zur Klarstellung wurde der Wortlaut der bisherigen Bestimmung um diesen Zusatz ergänzt.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden in Absatz 1 Satz 2 folgt aus § 1 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes.

Das in Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 GDG enthaltene Zitat des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung findet sich nunmehr in Art. 32 des Gesetzentwurfs.

Zu Art. 18

Krankenpflegerische Tätigkeiten

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 10 a GDG, wurde jedoch redaktionell angepasst. In Absatz 5 Nr. 3 wurden im Gegensatz zur bisherigen Verweisung in Art. 10 a Abs. 5 Nr. 3 GDG die maßgeblichen Einrichtungen konkret benannt. Dies basiert darauf, dass die bisher in Art. 8 GDG geregelten Überwachungsaufgaben nun in Art. 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgegangen sind und entsprechend der bestehenden Rechtslage angepasst wurden. Absatz 1 Nr. 2 wurde an die Terminologie entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 angepasst.

Die bisherige Bestimmung des Art. 10 a Abs. 6 GDG befindet sich nun in Art. 31 des Gesetzentwurfs, um die Bestimmungen über den Datenschutz und die Datenweitergabe zusammenzufassen.

III. Abschnitt. Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle

Der III. Abschnitt enthält die speziellen Aufgaben und Befugnisse in Zusammenhang mit den Veterinäraufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 und der Futtermittelkontrolle nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4.

Zu Art. 19

Veterinäraufgaben

Artikel 19 umschreibt das allgemeine Aufgabenprogramm des Veterinärbereichs innerhalb der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und entspricht dem bisherigen Art. 13 GDG. Eine Anpassung der Regelung an die neue Rechtslage war hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Stelle und des Begriffs der sonstigen Erzeugnisse im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes veranlasst. Außerdem wurde in Abs. 1 Nr. 5 klargestellt, dass die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nicht selbst für die Überwachung von Anlagen zur Tierkörperbeseitigung oder -verwertung zuständig sind. Sie wirken bei den Kontrollen durch die Behörden des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen lediglich als fachkundige Stellen mit. Ergänzt wurde Abs. 1 Nr. 5 außerdem um den Begriff der Verwertung, weil die genannten Bestandteile vermehrt als Wirtschaftsgüter angesehen werden (z.B. Biogaserzeugung).

Zu Art. 20

Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

Art. 20 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 14 Abs. 1 GDG. Er wurde lediglich in Bezug auf die zuständige Stelle und um redaktionelle Veränderungen angepasst. Im Gegensatz zur Regelung in Art. 14 Abs. 1 GDG erstreckt sich die Überwachung nicht nur auf Fragen der Hygiene, sondern auch auf Fragen der „guten veterinärmedizinischen Praxis“. Die „gute veterinärmedizinische Praxis“ (GVP) ist in Fachkreisen ebenso bekannt wie z.B. der Begriff „Stand der Technik“ und steht für eine umfassende Erfüllung der tierärztlichen Sorgfaltspflichten insbesondere in Bezug auf ein ordnungsgemäßes Handeln im Rahmen der zu erfüllenden rechtlichen Vorgaben. In einigen europäischen Ländern ist die GVP bereits als Zertifikat eingeführt worden.

Zu Art. 21**Mobiler Veterinärdienst Bayern**

Die Regelung über den Mobilen Veterinärdienst Bayern ist eine neue gesetzliche Bestimmung.

Vollzugsbehörden im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelsicherheit sind Behörden aller Verwaltungsstufen vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz über die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden bis hin zu den Landkreisen (z.B. im Bereich der Fleischhygiene) und den kreisangehörigen Gemeinden (z.B. im Bereich der Bekämpfung von Tierseuchen). Überwiegend sind Regelzuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden begründet.

Mit der Bestimmung wird der Mobile Veterinärdienst Bayern eingerichtet, der einerseits die Behörden beraten und unterstützen soll und der andererseits in den in der Bestimmung genannten Fällen Vollzugszuständigkeiten besitzt.

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Einrichtung des Mobilen Veterinärdienstes Bayern. Die Rechtsbereiche, die in den Aufgabenbereich des Mobilen Veterinärdienstes Bayern fallen, sind in Absatz 1 abschließend bestimmt. Der Mobile Veterinärdienst Bayern soll in allen Bereichen wirken können, die auf die Sicherheit von Lebensmitteln Einfluss haben können, so dass auch der Bereich des Futtermittelrechts erfasst ist. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern nach Art. 22 bleibt unberührt. Der Mobile Veterinärdienst soll jedoch die Möglichkeit haben, in Eilfällen (z.B. vorläufige Sicherstellung) agieren zu können. Auch sollen Abgrenzungsprobleme zwischen dem Futtermittel- und dem Arzneimittelrecht die Arbeit nicht behindern.

Eine Aufzählung der einzelnen Fachgesetze erfolgt, nicht, weil die aufgeführten Bereiche in einer Vielzahl von landes-, bundes- und europarechtlichen Bestimmungen geregelt sind, die einem ständigen Wandel unterworfen sind. Hinzu kommt, dass viele Fachgesetze, wie z.B. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), sich nur ausschnittsweise mit Problemstellungen des Veterinärwesens befassen.

Die Regelung über die Koordinierungsstelle in Satz 1 bedeutet, dass nach außen die Regierung von Niederbayern handelt. Allerdings sollen die Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes Bayern flächendeckend auf alle Regierungen und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verteilt werden, damit der Mobile Veterinärdienst Bayern über ortskundige Mitarbeiter verfügt und insbesondere in Gefahrensituationen nach Absatz 2 Nr. 3 rasch eingesetzt werden kann.

Bei den einzelnen Regierungen werden sachliche Schwerpunkte gebildet (sog. Veterinärfachgruppen), z.B. für Tierarzneimittel, Milchhygiene, Tierseuchenbekämpfung oder Fleischhygiene. Weiter werden im Fachgebiet Veterinärwesen und Tierschutz des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für den Bereich Tierschutz die erforderlichen fachlichen Vollzugskonzepte erarbeitet.

Dienstrechtlich wird die Verteilung der Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes Bayern auf verschiedene Behörden dahingehend gelöst, dass die Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes Bayern bzw. sonstiges für dessen Aufgaben zugewiesenes Personal (Verwaltungspersonal) durch gesonderte Verfügung generell oder für den Einzelfall auf Veranlassung des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zur Regierung von Niederbayern teilabgeordnet im Sinn von Art. 33 Bayerisches Beamtengesetz werden, soweit sie für den Mobilen Veterinär-

dienst Bayern tätig sind. Die Beschäftigten werden dann funktional insoweit jeweils für die Regierung von Niederbayern tätig.

Absatz 2:

In Absatz 2 wird der funktionale Aufgabenbereich des Mobilen Veterinärdienstes Bayern abschließend aufgezählt. Durch Absatz 2 wird eine landesweite Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, begründet.

Eine durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 begründete Zuständigkeitsverlagerung zugunsten der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, kann alle durch Landesrecht begründeten Zuständigkeiten betreffen. Unberührt bleiben die Fälle, in denen der Bund selbst Zuständigkeiten von Landesbehörden mit Zustimmung des Bundesrats im Bereich der länder-eigenen Verwaltung (Art. 84 Abs. 1 GG) oder im Bereich der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 Abs. 1 GG) geregelt hat.

Zu 1.: (Unterstützung und Beratung von Behörden)

Die Hauptaufgabe des Mobilen Veterinärdienstes Bayern ist es, die Fach- und Vollzugsbehörden zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere soll der Mobile Veterinärdienst Bayern Checklisten und Kontrollstandards erarbeiten, um landesweit gleichmäßige Kontrollen zu gewährleisten.

Zu 2.: (Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen)

Die vielfältigen Vernetzungen im sachlichen Aufgabenbereich nach Absatz 1 machen oftmals überregionale oder sogar landesweite Kontrollaktionen notwendig (z.B. Verdacht auf Abgabe unerlaubter Tierarzneimittel in einem größeren Gebiet). Vorrangig ist es Aufgabe des Mobilen Veterinärdienstes Bayern, solche Kontrollaktionen zu planen.

Zu 3.: (Gefahrenabwehr)

Im sachlichen Aufgabenbereich sind überregionale, sogar landesweite Gefahrensituationen denkbar oder Gefahrensituationen in denen für eine unbestimmte Vielzahl von Personen oder für erhebliche Sachwerte ein Schaden droht (gemeine Gefahr). Die Aufgabe des Mobilen Veterinärdienstes besteht vorrangig in der Koordinierung der Einsätze und in der Unterstützung der Behörden vor Ort. Nur nach Maßgabe von Absatz 4 besitzt er Vollzugszuständigkeiten.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Ablauf von überregionalen Kontrollmaßnahmen im Sinn des Absatz 2 Nr. 2. Der Mobile Veterinärdienst Bayern wird selbst nicht in der Lage sein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, sondern ist auf die Mitwirkung der sonst zuständigen Behörden angewiesen, die z.B. über die notwendige Ortskenntnis verfügen. Die Kontrollaktionen sind daher rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit den zuständigen Behörden hinsichtlich Art, Zeitpunkt, Umfang, Aufgabenverteilung und Personaleinsatz abzustimmen.

Wenn der Mobile Veterinärdienst Bayern selbst an Kontrollmaßnahmen beteiligt ist, muss er über die den sonst für die Kontrolle zuständigen Behörden zustehenden Befugnisse verfügen. Durch die Bestimmung in Absatz 3 werden die nach den Fachgesetzen oder dem allgemeinen Sicherheitsrecht bestehenden Befugnisse auf den Mobilen Veterinärdienst Bayern übertragen.

Andernfalls könnten solche Kontrollaktionen scheitern, weil die Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes Bayern vom Betroffenen am Betreten von Räumen oder an der Einsichtnahme in Unterlagen verhindert werden können.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine sondergesetzliche Ausformung der Notzuständigkeit nach Art. 3 Abs. 4 BayVwVfG. Art. 3 Abs. 4 BayVwVfG ist vom Wortlaut her auf die örtliche Zuständigkeit begrenzt. Es entspricht aber herrschender Meinung, dass die Grundsätze der Notzuständigkeit auch auf die sachliche Zuständigkeit anwendbar sind: In Notsituationen kann jede Behörde handeln, die fachlich dazu in der Lage ist. Anerkannt ist dies in jedem Fall im Verhältnis zwischen Landratsämtern und Regierungen bzw. dem jeweiligen Fachministerium. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Notzuständigkeit des Mobilen Veterinärdienstes Bayern im Verhältnis zu den sonst zuständigen Behörden geregelt.

Ein Tätigwerden der Regierung von Niederbayern kommt nur in Betracht bei Gefahr in Verzug, wenn also durch Zuwarten ein Schaden eintreten kann. Außerdem ist Voraussetzung, dass die zuständige Behörde nicht handeln kann, weil sie nicht erreichbar ist. Vorrangig muss also auch in den Fällen der Gefahr in Verzug versucht werden, die sonst zuständige Behörde zu erreichen. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen wird in der Praxis ein unmittelbares Handeln durch den Mobilen Veterinärdienst Bayern in Betracht kommen (z.B. Erweiterung eines Sperrgebiets bei MKS-Verdacht zur Nachtzeit).

Die Zuständigkeit des Mobilen Veterinärdienstes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die an sich zuständige Behörde von dem Anlass Kenntnis erlangt hat und in der Lage ist, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit der Mobile Veterinärdienst Bayern im Rahmen der Notzuständigkeit nach Absatz 4 unaufschiebbare Anordnungen trifft, tut er dies in eigener Zuständigkeit, ohne rechtliche oder finanzielle Folgen für die sonst zuständigen Behörden.

Absatz 5:

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass die Aufgaben und Befugnisse nichts an den allgemeinen Zuständigkeiten und Befugnissen im Rahmen der Fachaufsicht oder Aufsicht über Staatsbehörden ändern. Der Mobile Veterinärdienst Bayern wird damit insbesondere nicht zur Widerspruchsbehörde in den Fällen, in denen er z.B. Kontrollstandards vorgegeben oder Kontrollaktionen geplant hat.

Zu Art. 22

Überwachung von Futtermitteln

Die Zuständigkeiten und die landesrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Überwachung von Futtermitteln waren bisher in Art. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001, dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) und in der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) geregelt. Im Ergebnis ist demnach die Regierung von Oberbayern für die Überwachung von Futtermitteln landesweit zuständig, für die Entnahme der Futtermittelproben die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 genannten Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

Mit der Bestimmung in Art. 22 sollen die über verschiedene Rechtsvorschriften verteilten Zuständigkeiten und Befugnisse in einer Bestimmung zusammengefasst werden. Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) wird aufgehoben (Art. 37 Abs. 2 Nr. 4).

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit zum Vollzug futtermittelrechtlicher Vorschriften geregelt. Zuständig ist wie bisher die Regierung von Oberbayern (vgl. § 1 Satz 1 ZustVFR). Daneben besteht eine Zuständigkeit der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz für die Entnahme von Futtermittelproben. Die Zuständigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 bleiben also unverändert. Die Probennahme kann also sowohl durch die Regierung als auch durch die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen.

Absatz 2:

Absatz 2 ist eine ergänzende Verfahrensvorschrift über den Vollzug der §§ 19 ff. des Futtermittelgesetzes (vgl. Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz) hinaus und entspricht Art. 2 Abs. 4 VollzGEMR.

Absatz 3:

Absatz 3 schließt eine Regelungslücke. Bislang war in § 1 Satz 1 ZustVFR lediglich bestimmt, dass die Regierung von Oberbayern für den Vollzug des Futtermittelrechts zuständig ist. Regelungen zur Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden oder zur Aufsicht über die Landratsämter als Staatsbehörden, die für die Entnahme der Futtermittelproben zuständig sind, wurden nicht getroffen. Im Ergebnis ist derzeit zweifelhaft, ob durch diese Regelung die Regierung von Oberbayern gemäß Art. 115 Abs. 1 Satz 1 GO zur Fachaufsichtsbehörde wurde oder ob es mangels ausdrücklicher Regelung zur Fachaufsicht bei der Zuständigkeit der auch die Rechtsaufsicht führende Behörde nach Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GO blieb.

Durch Absatz 3 soll die örtliche zuständige Regierung Fachaufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörde über die Landratsämter als Staatsbehörden bleiben, so dass die herkömmlichen Aufsichtsstrukturen unverändert bleiben und eine reibungslose Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsicht im Falle des Art. 116 Abs. 2 GO gewährleistet ist. Allerdings wird ein Benehmen mit der Regierung von Oberbayern eingeführt. Dies ist sachgerecht, weil bei den übrigen Regierungen keine Sachkunde auf dem Gebiet des Futtermittelrechts vorgehalten wird.

IV. Abschnitt: Lebensmittelüberwachung

Im IV. Abschnitt sind die landesrechtlich regelungsbedürftigen Bereiche der Lebensmittelüberwachung zusammengefasst.

Zu Art. 23

Lebensmittelüberwachung

Art. 23 enthält Bestimmungen zu den Aufgaben und zu Zuständigkeiten der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht Art. 1 Abs. 1 Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG).

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem zum 1. Januar 2003 eingefügten Art. 1 Abs. 1 a LÜG. Durch diese Rechtsänderung war die Zuständigkeit für die Überwachung der Rindfleischetikettierung von der Landesanstalt für Ernährung auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden verlagert worden.

Absatz 3:

Die Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 3 LÜG.

Absatz 4:

Die abgestufte Zuständigkeit für die öffentliche Warnung entspricht Art. 1 Abs. 4 LÜG. In gleichem Maße wird die Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit nach Art. 26 des Gesetzentwurfs geregelt. Auch wenn die Information der Öffentlichkeit wegen der weiten Verbreitung von Erzeugnissen überwiegend durch das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen wird, so soll den unteren Behörden Gelegenheit gegeben werden, in geeigneten, örtlich beschränkten Fällen eine Warnung oder Information ortsnah und ohne unnötiges überörtliches Aufsehen aussprechen zu können. Außerdem musste eine Zuständigkeit für den Vollzug des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/02 (Information der Öffentlichkeit) festgelegt werden.

Zu Art. 24

Anordnungen der Lebensmittelüberwachung für den Einzelfall

Absätze 1 bis 5:

Art. 24 entspricht dem bisherigen Art. 2 LÜG, der den Lebensmittelüberwachungsbehörden für den Einzelfall Anordnungsbefugnisse zugesteht. Es waren jedoch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Übernahme des Lebensmittelüberwachungsgesetzes in dieses Gesetz veranlasst.

Absatz 6:

Absatz 6 wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Anordnungen nach Art. 24 finden sich insbesondere im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG). Die darin enthaltenen Verbote haben verschiedene Regelungsziele: Sie können dem Schutz vor Täuschung dienen oder auch dem Schutz der Gesundheit. Bei Verboten zum Schutz der Gesundheit sind in der Regel wegen des überragenden Schutzes ein sofortiges Handeln und ein unverzügliches Durchsetzen der Anordnung geboten. Das Interesse des Betroffenen an einem effektiven Rechtsschutz, d.h. an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss hier regelmäßig hinter dem Vollzugsinteresse der Behörde und damit dem Schutz der Allgemeinheit zurücktreten. Dieses Ziel kann am effektivsten durch die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO erreicht werden. Bislang wurden die entsprechenden Anordnungen im jeweiligen Einzelfall nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO durch die Behörde für sofort vollziehbar erklärt. Diese Vollziehbarkeitsanordnung verlangt aber gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO in formeller Hinsicht eine besondere Begründung, mit der dargelegt wird, warum das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit über das allgemeine Interesse am Erlass der Anordnung hinausgeht. In den Fällen, in denen die Verbote dem Schutz der Gesundheit dienen, fällt dieses besondere Vollzugsinteresse mit dem allgemeinen Anordnungsinteresse vielfach zusammen, so dass nicht selten die Anordnungen des Sofortvollzugs von den Gerichten wegen unzureichender formeller Begründung nach § 80 Abs. 5 VwGO aufgehoben worden sind.

Sollte im Einzelfall eine Anordnung zum Schutz der Gesundheit nicht der sofortigen Vollziehbarkeit bedürfen, so kann die Behörde die Vollziehung im Einzelfall nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO aussetzen.

Obwohl die Verbote, auf denen die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen beruhen, bundesrechtlich geregelt sind, so kann die sofortige Vollziehbarkeit durch Landesgesetz geregelt werden. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann die die Regelung durch Landesrecht für Landesrecht erfolgen. Maßgeblich für die Beurteilung sind nicht die materiell-rechtlichen Verbote, sondern die Befugnisnormen zur Durchsetzung dieses Verbots. Diese sind im Lebensmittelrecht – wie Art. 24 im Übrigen zeigt – landesrechtlich geregelt.

Zu Art. 25

Öffentliche Warnung

Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen Art. 3 Abs. 1 LÜG und enthält eine Legaldefinition des Begriffs der öffentlichen Warnung. Anders als Art. 3 Abs. 1 LÜG macht Absatz 1 Satz 1 die Befugnis der zuständigen Behörden für eine öffentliche Warnung nicht mehr ausschließlich davon abhängig, dass eine unmittelbare Gesundheitsgefahr im Verzug ist; ausreichend ist, dass aufgrund hinreichender, nicht anders ausräumbarer Verdachtsmomente eine Gesundheitsgefahr nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Damit soll die Möglichkeit der Verbraucherwarnung im Interesse einer präventiven Gefahrenbekämpfung auf das Vorfeld unmittelbarer Gefahrensituationen ausgeweitet und den zuständigen Behörden ermöglicht werden, aufgrund einer auf Erfahrungen gestützten Fachprognose Warnungen auszusprechen. Dies entspricht einer seit 1992 bestehenden Regelung im Land Baden-Württemberg. Im Gegensatz zur Bestimmung in Baden-Württemberg ist in Bayern das Vorliegen von Gefahr in Verzug zusätzliche Voraussetzung für eine öffentliche Warnung. Absatz 1 Satz 2 entspricht Art. 3 LÜG und ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Absatz 1 Satz 3 stellt im Interesse einer effektiven Informationspolitik klar, dass die Behörden bei öffentlichen Warnungen oder Informationen der Öffentlichkeit nicht an bestimmte Ausdrucksformen gebunden sind. Die Bedeutung des Schutzes der Gesundheit erfordert, dass sich die zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aller zur Verfügung stehenden Informationsmedien bedienen können müssen. Selbstverständlich steht die Befugnis unter dem allgemein geltenden rechtsstaatlichen Gebot, richtig, sachlich und verhältnismäßig zu handeln, zumal die Folgen für das betroffene Unternehmen gravierend sein können und der Staat sich wettbewerbsneutral verhalten muss.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht Art. 3 Abs. 3 LÜG und regelt die Verpflichtung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, Warnungen über Gesundheitsgefahren, die sich nicht bestätigt haben, in gleicher Weise richtig zu stellen.

Art. 26

Information der Öffentlichkeit

Art. 26 ist neu in das Gesetz aufgenommen worden. Die Bestimmung enthält eine neue, bisher im bayerischen Lebensmittelüberwachungsrecht nicht bekannte Befugnis. Die Kommunen werden durch diese Bestimmung im Ergebnis nicht belastet werden. Die Information der Öffentlichkeit wird nach der gestuften Zuständigkeit in Art. 23 Abs. 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überwiegend durch das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen.

Absatz 1:

Art. 26 regelt die Information der Öffentlichkeit, die keine Warnung im Sinn des Art. 25 ist, in Anlehnung an das seit 1992 bestehende Vorbild aus Baden-Württemberg. Erfahrungen haben gezeigt, dass ein wirksamer Verbraucherschutz regelmäßig mit einer möglichst umfassenden Information der Verbraucher über ernährungs- oder gesundheitsrelevante Missstände einhergehen muss, und zwar auch in Fällen, in denen keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung im Sinne des Art. 25 vorliegt. Art. 26 regelt daher, dass die Öffentlichkeit in besonderen Fällen auch ohne Vorliegen einer konkreten Gesundheitsgefahr oder eines Gefahrenverdachts im Sinn von Art. 25 über Rechtsverstöße informiert werden kann. Die Absätze 2 bis 5 präzisieren die Voraussetzungen hierfür. Eine abschließende Aufzählung der Rechtsbereiche kann nicht erfolgen, weil Verstöße gegen vielfältige Rechtsvorschriften in Betracht kommen. Neben dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht können dies das Fleischhygiene- oder auch das Futtermittelrecht sein. In Betracht kommen aber auch Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die sich mit der Zulässigkeit der Anlage befassen, in denen ein Lebensmittel produziert wird.

Im Hinblick auf die möglicherweise schwerwiegenden Folgen einer Information der Öffentlichkeit insbesondere für die betroffenen Unternehmen ist eine besonders sorgfältige Abwägung der berührten Belange erforderlich. Voraussetzung für eine namentliche Nennung des Produkts oder des Unternehmens, unter dessen Namen das Produkt in den Verkehr gebracht wird, ist daher ein „besonderes Interesse“ der Öffentlichkeit oder Dritter an der Information. Nicht jeder Rechtsverstoß kann in diesem Zusammenhang ausreichen. Auch in den Fällen, in denen nach den Absätzen 2 bis 4 in der Regel ein solches „besonderes Interesse“ anzunehmen ist, bedarf es zusätzlich einer Abwägung mit den Belangen der von einer Information der Öffentlichkeit Betroffenen. Dieses Abwägungsgebot ist in Absatz 1 (am Ende) ausdrücklich verankert.

Hier gelten die Ausführungen zu den Geboten von Richtigkeit, Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit, wie sie die Begründung zu Art. 25 enthält, entsprechend. Besonders zu berücksichtigen ist, dass der Staat sich durch die Information der Öffentlichkeit nicht in Widerspruch zu dem für die wirtschaftliche Betätigung Privater geltenden Neutralitätsgebot setzen darf. Eine ganz besonders sorgfältige Abwägung ist in den Fällen geboten, in denen die Information der Öffentlichkeit wegen einem besonderen Interesse eines Dritten erfolgen soll.

Absatz 2:

Absatz 2 nennt Regelbeispiele für ein besonderes öffentliches Interesse.

Nr. 1 betrifft vor allem die Fälle des § 17 Abs. 1 Nr. 1 LMBG, der dem Schutz vor Täuschung dient.

Nr. 2 beruht auf der Überlegung, dass das Interesse der Öffentlichkeit an einer Information dann als besonders schutzwürdig anzuerkennen ist, wenn die täuschungsbedingte Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher selbst durch einen vollziehbaren Bescheid der Lebensmittelüberwachung nicht beseitigt werden kann. In solchen Fällen ist gleichzeitig die Schutzwürdigkeit der Belange eines Betroffenen gemindert.

Absatz 3:

Absatz 3 nennt Fälle, in denen das öffentliche Interesse weggefallen ist, weil die Gefahren für den Verbraucher auf andere Weise beseitigt sind.

Absatz 4:

Absatz 4 greift den in der Praxis nicht seltenen Fall der Schädigung des „schuldlosen Konkurrenten“ auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Juni 2002 (Az.: 1 BvR 558/91, 1 BvR 1428/91; BVerfGE 105, 252) die Zulässigkeit der Information der Öffentlichkeit auch vor dem Hintergrund unterstrichen, dass die rechtmäßig handelnden Marktteilnehmer vor Rufschädigungen durch unlautere Methoden Einzelner geschützt werden können.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Absatz 6:

Auch hier gilt die Verpflichtung der Behörden (vgl. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzentwurfs), eine Information der Öffentlichkeit richtig zu stellen, wenn sich der Verstoß nicht bestätigt hat.

Zu Art. 27**Gegenprobensachverständige**

Art. 27 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 4 LÜG. Durch den Klammerzusatz wurde klargestellt, was unter einer Gegenprobe zu verstehen ist (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 LMBG). Im Übrigen werden die Zulassungsvoraussetzungen für Gegenprobensachverständige im Sinne der Verordnung über die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger nach der PrüflabV vom 11. Februar 1999 (BGBl I S. 162) präzisiert.

In Absatz 6 wurde der frühere Begriff „gebräuchliches Verfahren“ durch den präziseren Begriff „dem Zweck angemessenes“ Verfahren ersetzt.

Zu Art. 28**Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen**

Art. 28 entspricht dem bisherigen Art. 5 LÜG.

Zu Art. 29**Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker**

Art. 29 entspricht dem bisherigen Art. 6 LÜG; er erforderte lediglich eine Anpassung hinsichtlich der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in Absatz 2 und Absatz 3.

In Absatz 2 wurde der Wortlaut an die im Gesetz übliche Formulierung in Bezug auf die Ermächtigungsgrundlagen angepasst. Die Verordnungsermächtigung findet sich nun in Art. 34 Abs. 1 Nr. 9.

Dritter Teil. Datenschutz, Datenübermittlung

Der Dritte Teil befasst sich mit den Regelungen zum Datenschutz und zur Datenübermittlung in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

Zu Art. 30**Datenschutz, Geheimhaltungspflichten**

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht Art. 6 Abs. 1 GDG, eine Änderung der materiellen Rechtslage tritt nicht ein.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 erfasst die Ausnahmefälle von Absatz 1 und entspricht im Wesentlichen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GDG. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Nummerierung der Ausnahmetatbestände vorgenommen worden. Hinzu gefügt wurde unter der Nummer 1 lediglich ein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt; diese Regelung entspricht inhaltlich der bestehenden Rechtslage und stellt keine materielle Änderung dar.

Absatz 2 Satz 2 enthält einen weiteren Ausnahmetatbestand für die Datenübermittlung und entspricht vollinhaltlich Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GDG.

Zu Art. 31**Mitteilungen, Datenübermittlung**

Art. 31 enthält in Anlehnung an Art. 17 a GDG eine Zusammenstellung von Rechtsgrundlagen, die die Weitergabe von Daten rechtfertigen. Aus Gründen der Systematik sowie der Übersichtlichkeit sind in diese Vorschrift die im GDG verstreut geregelten Befugnisse zur Datenübermittlung zusammenfassend aufgenommen worden. Änderungen sind – soweit vorhanden – vornehmlich redaktionell bedingt oder betreffen geringfügige Klarstellungen.

Absatz 1:

Abs. 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 Satz 3 GDG; eine Änderung der materiellen Rechtslage tritt damit nicht ein. Klarstellend wurde geregelt, dass nicht nur Verstöße gegen das Gesundheitsrecht, sondern auch gegen das Recht des Verbraucherschutzes erfasst sind.

Absatz 2:

Abs. 2 entspricht vollinhaltlich Art. 6 Abs. 2 Satz 3 GDG; eine Änderung der materiellen Rechtslage tritt damit nicht ein.

Absatz 3:

Abs. 3 entspricht vollinhaltlich Art. 17 a Abs. 1 GDG. Der Verweis auf die einschlägige EU-Richtlinie ist aktualisiert worden, im Übrigen tritt keine Änderung der materiellen Rechtslage ein.

Zuständig für den Vollzug der Bundesärzterordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzterordnung und der Bundes-Apothekerordnung sind die in § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 genannten Regierungen. Zuständig für den Vollzug des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes sind nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 Buchstaben c und d HeilBZustV die Regierungen.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht vollinhaltlich Art. 17 a Abs. 2 GDG. Eingefügt wurde in Satz 2 lediglich eine ergänzende Mitteilungsbefugnis für den Fall, dass ein Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker auf seine Berufsausübungsberechtigung verzichtet hat; im Übrigen tritt keine Änderung der materiellen Rechtslage ein.

Absatz 5:

Absatz 5 enthält weitere, eng umschriebene Ausnahmetatbestände für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist. Durch den Verweis auf die Ausnahmetatbestände des Art. 30 Abs. 2 wird zur Vermeidung von Wiederholungen eine Bindung an die für Datenerhebung und -verwendung aufgestellten sachgerechten Erwägungsgründe sichergestellt.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht Art. 10 a Abs. 6 GDG.

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

Im Vierten Teil werden Regelungen zur Grundrechtseinschränkung, zu den Kosten, den Ordnungswidrigkeiten und zu den Ermächtigungsgrundlagen getroffen. Außerdem befasst sich dieser Teil mit der Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften sowie mit dem In-Kraft-Treten.

Zu Art. 32**Einschränkung von Grundrechten**

Diese Regelung entspricht Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 GDG (Überwachung von Einrichtungen), Art. 9 LÜG (Lebensmittelüberwachung) und Art. 2 a VollzGEMR (Überwachung von Futtermitteln).

Eingriffe in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung können im Rahmen von Kontrollmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zu Art. 33**Ordnungswidrigkeiten**

Die Tatbestände der Bewehrungsvorschrift wurden Art. 16 GDG entnommen. Der Bußgeldrahmen blieb unverändert.

Zu Art. 34**Ermächtigungen**

In Art. 34 wurden die Ermächtigungsgrundlagen zusammengefasst. Ermächtigungsadressat ist einheitlich das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Durch die Aufhebung von Art. 4 und 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 entfallen die Verordnungsermächtigungen der Staatsregierung in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001. Auch für den Erlass dieser Verordnungen ist nun das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig.

Soweit über die Regelungen im Gesetzentwurf hinaus ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist, ist dieser gemäß § 13 Abs. 3 StRGVV beim Erlass der Verordnungen zu beteiligen.

Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Ermächtigungsnormen, die in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

Zu 1.:

Die erste Alternative entspricht Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 GDG. Die zweite Alternative ist neu und nimmt Bezug auf Art. 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Zu 2.:

Die Bestimmung ersetzt Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 GDG, der es erlaubte, den damaligen Landesuntersuchungsämtern Aufgaben zuzuweisen. Der Bestimmung unmittelbar vorausgegangen ist Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001. Demnach konnte die Staatsregierung die näheren Einzelheiten in Bezug auf des Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit festlegen. Die Regelung von Aufbau und Aufgaben entspricht der Bestimmung der näheren Einzelheiten. Geändert hat sich der Ermächtigungsadressat. An die Stelle der Staatsregierung tritt das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

Zu 3.:

Unter Nr. 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen zusammengefasst, die in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch die kreisfreien Gemeinden stehen. Inhaltlich entsprechen diese Ermächtigungsgrundlagen den bereits nach dem Gesundheitsdienstgesetz und dem Zuständigkeitsgesetz vom 9. April 2001 bestehenden Regelungen. Zum einen können Aufgaben auf die kreisfreien Gemeinden übertragen werden (Alt. 1, vgl. Art. 4 Abs. 3), zum anderen können sie auf andere staatliche Behörden zurückübertragen werden (Alt. 2, Art. 4 Abs. 4) und es kann die für die kreisfreie Gemeinde zuständige staatliche Behörde bestimmt werden (Alt. 3, Art. 4 Abs. 2). Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 ist Ermächtigungsadressat nicht mehr die Staatsregierung, sondern das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Wegen der besonderen Betroffenheit des Staatsministeriums des Innern ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Einvernehmens zum Erlass der Rechtsverordnung erfolgt.

Zu 4.:

Die Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 1 Nr. 5 GDG. Sie wurde lediglich im Wortlaut an die neuen Behördenbezeichnungen angepasst.

Zu 5.:

Die Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 1 Nr. 6 GDG. Sie wurde lediglich im Wortlaut an die neuen Behördenbezeichnungen angepasst. Wegen der besonderen Betroffenheit des Staatsministeriums des Innern ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Einvernehmens zum Erlass der Rechtsverordnung erfolgt.

Zu 6.:

Durch die Bestimmung kann die Regelzuständigkeit der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz verändert werden. Eine gleichartige Bestimmung enthielt für den Bereich der Lebensmittelüberwachung Art. 7 Nr. 1 LÜG.

Zu 7.:

Diese neue Ermächtigungsgrundlage ist Grundlage für die Beleihung im Sinn des Art. 7 und die Übertragung von Untersuchungen, Begutachtungen sowie das Ausstellen von Zeugnissen und Bescheinigungen durch Private im Sinn des Art. 11 Abs. 2.

Zu 8.:

Die Bestimmung entspricht Art. 7 Nr. 2 LÜG.

Zu 9.:

Diese Ermächtigungsgrundlage enthielt bereits Art. 6 Abs. 2 LÜG. Aus Gründen einer durchgehenden Systematik wurde sie in den Katalog der Ermächtigungsgrundlagen aufgenommen.

Absatz 2:

In Absatz 2 sind die Ermächtigungsgrundlagen für die Regelungen von Zuständigkeiten zum Vollzug verschiedener Fachgesetze zusammengefasst.

Zu 1.:

Die Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 1 Nr. 7 GDG.

Zu 2.:

Die Regelungen in den Buchstaben a), b) und d) bis h) entsprechen Art. 17 Abs. 2 GDG. Neu eingefügt ist aus Gründen der Klarstellung eine ausdrückliche Erwähnung der entsprechenden Regelungen für Tierärzte in Buchstabe c); eine Änderung der materiellen Rechtslage tritt damit nicht ein.

Zu 3.:

Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 GDG.

Zu 4.:

Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 GDG und wurde im Wortlaut an die neuen Behördenbezeichnungen angepasst.

Zu 5.:

Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 GDG.

Absatz 3:

Die Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 3 GDG. Gestrichen wurde lediglich das Einvernehmenserfordernis des Staatsministeriums der Justiz. Dieses ergibt sich aus § 13 Abs. 3 StRGVV, so dass es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf.

Absatz 4:

Die Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 4 GDG. Gestrichen wurde lediglich das Einvernehmenserfordernis der Staatsministerien für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen. Dieses ergibt sich aus § 13 Abs. 3 StRGVV, so dass es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu Art. 35

Verweisungen, Übergangsvorschriften

Satz 1 der Bestimmung stellt lediglich klar, dass Verweisungen dieses Gesetzes als dynamische Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung der betreffenden Rechtsvorschriften zu verstehen sind. Satz 2 stellt klar, dass die bislang geltenden besonderen Aufgabenwahrnehmungen durch städtische Gesundheits- oder Veterinärämter sowie entsprechende Zuständigkeitsübertragungen im Interesse der Aufgabenkontinuität unberührt bleiben sollen.

Zu Art. 36

Änderungsbestimmungen

Der Gesetzentwurf macht zahlreiche Folgeänderungen in denjenigen Gesetzen notwendig, in denen von Gesundheitsämtern und Veterinärämtern die Rede ist, da diese in den Behörden für Ge-

sundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aufgehen. Gleichzeitig wird das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Wortlaut der betreffenden Gesetze zu manifestieren.

Zu 1.:

§ 2 und § 5 des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats vom 12. August 1953 sind auf Grund der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz für den dort geregelten Aufgabenbereich anzupassen.

Zu 2.:

Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Satz 1 des Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 24. September 1970 sind auf Grund der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz für den dort geregelten Aufgabenbereich anzupassen.

Zu 3.:

Art. 5 Abs. 5 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und Art. 15 des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern vom 25. Juli 2000 sind auf Grund der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz für den dort geregelten Aufgabenbereich anzupassen.

In Art. 5 Abs. 6 Satz 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 und Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes sind die verwendeten Behördenbezeichnungen in Anlehnung an die in diesem Gesetz eingeführten Behördenbezeichnungen anzupassen.

Zu 4.:

In Art. 3 a Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 und in Art. 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1979 sind die verwendeten Behördenbezeichnungen in Anlehnung an die in diesem Gesetz eingeführten Behördenbezeichnungen anzupassen.

Art. 3 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 15 Abs. 1, der Einleitungssatz des Art. 16 und Art. 16 Nr. 1 Satz 2 dieses Gesetzes sind auf Grund der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz für den dort geregelten Aufgabenbereich anzupassen. Durch die Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 und die Einfügung von Art. 16 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz nicht auf die Angelegenheiten des Friedhofswesens (Bestattungseinrichtungen) bezieht.

Zu 5.:

In Art. 3 Abs. 2, Art. 4, in Art. 5 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) sind die verwendeten Behördenbezeichnungen in Anlehnung an die in diesem Gesetz eingeführten Behördenbezeichnungen anzupassen.

Zu 6.:

In Art. 3 Abs. 3 und 5 sowie in Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Schwangerenberatung sind die verwendeten Behördenbezeichnungen an die in diesem Gesetz eingeführten Behördenbezeichnungen anzupassen.

Zu Art. 37

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz soll zum in Kraft treten. In Übereinstimmung mit der neueren Landesrechtssetzungspraxis soll seine Gültigkeit zunächst auf fünf Jahre begrenzt sein.

Auf Grund der Neuregelung in diesem Gesetz wird das Außerkrafttreten des Gesundheitsdienstgesetzes, des Lebensmittelüberwachungsgesetzes, der Artikel 4 und 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 9. April 2001 sowie der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) erforderlich. Die in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungsmaterien werden in diesem Gesetz zusammenfassend konsolidiert.